

DECKBLATT

Prüfungsordnungen

des
Vereins für Deutsche Wachtelhunde e.V.
gegründet 1903

Gültig ab 1. Januar 2007



Prüfungsordnungen

Gültig ab 1. Januar 2007

Zu Grunde liegt die durch die ordentliche Hauptversammlung Fürth-Nürnberg 1911 beschlossene Prüfungsordnung.

Ergänzungen und Änderungen durch Hauptversammlungsbeschlüsse in München 1918, Wellenburg 1922, Nürnberg 1923, München 1926, Stuttgart 1928, Nürnberg 1930, Stuttgart 1933, Mannheim 1934, München 1948, Lohr 1949, Würzburg und Hagen 1962, Schwarzenfeld 1972, Pfronten 1982, Dinkelsbühl 1986, Hauenstein 1988, Kirchzarten 1992, Dippoldiswalde 1996 und Bad Blankenburg 2006.

INHALT:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Muss- und Sollbestimmungen
- § 2 Zulassung
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Meldungen
- § 5 Prüfungsleitung und Prüfungsorganisation
- § 6 Verbandsrichter VDW
- § 7 Einteilung der Prüflinge
- § 8 Ablauf der Prüfung
- § 9 Bewertungssystem
- § 10 Einspruchsordnung
- § 11 Zurückziehen
- § 12 Preiseinstufung
- § 13 Prüfungszeugnis und Ahnentafel
- § 14 Berichterstattung
- § 15 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften
- § 16 Prüfungsarten und Zulassung
- § 17 Formwertung – allgemein –
- § 18 Formbewertung – Verfahren und Folgen –
- § 19 Formwertprädikate
- § 20 Definition der Prädikate

II. Teil

Jugendprüfung (JP)

- § 21 Allgemeines
- § 22 Prüfungsfächer und Punktesystem für die JP
- § 23 Bewertung von Arbeiten auf der Hasenspur: Allgemeines
- § 24 Nase
- § 25 Spurlaut
- § 26 Lockerer Laut (L)
- § 27 Spurwille
- § 28 Spursicherheit
- § 29 Spurtreue
- § 30 Stöberanlage

§ 31 Verhalten am Wasser

§ 32 Schussfestigkeit

§ 33 Führigkeit

III. Teil

Eignungsprüfungen (EP/EPB)

§ 34 Allgemeines

§ 35 Prüfungsfächer und Punktesystem für die EPB

§ 36 Prüfungsfächer und Punktesystem für die EP

§ 37 Stöbern

§ 38 Schussfestigkeit Wald

§ 39 Schussfestigkeit Wasser

§ 40 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

§ 41 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

§ 42 Bringen von Ente

§ 43 Bringen auf der Schleppe – Allgemeines -

§ 44 Bringen von Federwild

§ 45 Bringen von Haarnutzwild

§ 46 Allgemeiner Gehorsam

§ 47 Schweißarbeit

§ 48 Nase, Spurlaut, Spurwille, Spursicherheit, Spurtreue

IV. Teil

Gebrauchsprüfung (GP)

§ 49 Allgemeines

§ 50 Prüfungsfächer und Punktesystem für die GP

§ 51 Stöbern

§ 52 Bringen auf der Schleppe - Allgemeines

§ 53 Bringen von Federwild

§ 54 Bringen von Hase

§ 55 Bringen von Fuchs (Wahlfach)

§ 56 Schweißarbeit - Riemenarbeit

§ 57 Totverbellen

§ 58 Totverweisen

§ 59 Schussfestigkeit Wasser

§ 60 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

§ 61 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- § 62 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer
- § 63 Bringen von Ente aus tiefem Wasser
- § 64 Buschieren
- § 65 Ruhe auf Schuss
- § 66 Bringzuverlässigkeit
- § 67 Leinenführigkeit
- § 68 Folgen frei bei Fuß
- § 69 Ablegen
- § 70 Standruhe
- § 71 Gehorsam an Schalenwild
- § 72 Allgemeiner Gehorsam
- § 73 Arbeitsfreude

V. Teil

Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

- § 74 Allgemeines
- § 75 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte
- § 76 Weitjagernachweis
- § 77 Leistungsnachweis an Schwarzwild
- § 78 Härtenachweis

VI. Teil

Sonderprüfungen

- § 79 Allgemeines
- § 80 Verbandsprüfungen
- § 81 Prüfung nach dem Schuss (PnS)

VII. Teil

Siegertitel

- § 82 DW-Sieger (DWS)

VIII. Teil

Leistungszeichen und Vereinsmünzen

- § 83 Leistungszeichen des VDW
- § 84 Leistungszeichen für Verbands-Sonderprüfungen
- § 85 Eintrag in das DGStB

§ 86 Vergabe von Vereinsmünzen

IX. Teil

Richterordnung

§ 87 Allgemeines

§ 88 Berechtigung zum Ausbilden von Richteranwärtern

§ 89 Zulassungsrichtlinien

§ 90 Registrierung

§ 91 Ausbildung

§ 92 Ernennung

§ 93 Rechtsweg

§ 94 Verbandsschweißrichter

§ 95 Verbandsrichter

Anhang A: Standard Deutscher Wachtelhund

Anhang B: Auszug aus der Ordnung für Verbandsfährten Schuhprüfungen (JGHV)

Anhang C: Auszug aus der Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (JGHV, Wasserarbeit, Allg. Teil)

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Muss- und Sollbestimmungen

Die Prüfungsordnung enthält Muss- und Sollbestimmungen. Mussbestimmungen sind unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen; von Sollbestimmungen kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 2 Zulassung

- (1) Zu den Prüfungen werden nur Deutsche Wachtelhunde zugelassen, die im Zuchtbuch des VDW oder in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eines ausländischen DW-Zuchtvereins eingetragen sind.
- (2) Jugendprüfungen, Eignungsprüfungen, Eignungsprüfungen/Brauchbarkeit und Gebrauchsprüfungen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Bestimmungen der Verbandsprüfungsordnung Wasser, Allg. Teil (s. Anhang) des JGHV sind einzuhalten.
- (3) Hundeführer müssen den Besitz eines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter darf Ausnahmen (unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen) nur zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind. In diesem Fall muss für den Hund eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.
- (4) Die Anzahl der zuzulassenden Hunde kann von der veranstaltenden Landesgruppe in der Prüfungsausschreibung begrenzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.
- (5) Hunde mit ansteckenden Krankheiten dürfen in keinem Fall zugelassen werden. Andere bestehende Krankheiten oder heiße Hündinnen müssen vom Hundeführer dem Prüfungsleiter vor der Prüfung gemeldet werden. Dieser entscheidet dann über die Zulassung.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Prüfungstermine müssen von der veranstaltenden Landesgruppe jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember gemeldet werden.
Der Vereinsprüfungswart veröffentlicht die Prüfungstermine mindestens einen Monat vor der Prüfung in der Vereinszeitschrift und auf den Internetseiten des Vereins.
In nicht vorhersehbaren, schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann der Vereinsprüfungswart zusätzlich notwendig werdende Prüfungen zulassen.
- (2) In der Ausschreibung müssen der Prüfungstermin, der Prüfungsort, die Prüfungsgeschäftsstelle, die Höhe des Nenngeldes, die Zahl der zugelassenen Hunde, die Schweißart sowie das Verfahren zur Herstellung der Schweißfährten und der Nennschluss bekannt gemacht werden.
- (3) Prüfungen müssen an einem oder nötigenfalls an mehreren aufeinander folgenden Tagen in ununterbrochener Zeitfolge durchgeführt werden. Ausnahmsweise darf eine Prüfung in zwei Teilen abgewickelt werden.
Die beiden Prüfungsteile dürfen nicht mehr als 14 Tage auseinander liegen. Die Ausnahme ist durch den Prüfungsleiter dem Vereinsprüfungswart umgehend schriftlich zu melden und zu begründen.
- (4) Die in § 80 aufgeführten Verbandsprüfungen müssen nach den jeweils gültigen Bestimmungen im Verbandsorgan (Der Jagdgebrauchshund) veröffentlicht, sowie dem Stammbuchführer des JGHV schriftlich gemeldet werden.

§ 4 Meldungen

- (1) Meldungen sind nur gültig nach Zusendung:
 - des vollständig ausgefüllten Meldeformulars,
 - einer aktuellen Kopie der gesamten Ahnentafel sowie
 - eines Nachweises über die Nenngeldzahlung an die Prüfungsgeschäftsstelle.

Mit der Abgabe der Meldung wird die Prüfungsordnung anerkannt. Bei verspäteter Meldung besteht kein Anspruch auf Annahme. Erfolgt diese trotzdem, kann die Prüfungsleitung das Nenngeld verdoppeln. Für Nichtvereinsmitglieder kann ein erhöhtes Nenngeld festgelegt werden.

Der Hundeführer wird umgehend über eine eventuelle Ablehnung seiner Meldung informiert. Spätestens eine Woche vor der Prüfung erhalten alle Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Information über Treffpunkt und Uhrzeit.

- (2) Der Unterzeichner des Meldeformulars haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung. Wissentlich unwahre Angaben ziehen den Ausschluss von der Prüfung bzw. die Ungültigkeit der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes nach sich. Weitere Maßnahmen vereinsdisziplinärer oder strafrechtlicher Verfolgung bleiben vorbehalten. Die Prüfungsgeschäftsstelle kann Meldungen unter Angabe des Grundes zurückweisen.
- (3) Tritt ein gemeldeter Hund nicht zur Prüfung an oder scheidet er vor Abschluss der Prüfung aus, so verfällt das Nenngeld zugunsten der veranstaltenden Landesgruppe.
- (4) Das Original der Ahnentafel, gültiger Impfpass und Jagdschein bzw. die Hundehaftpflichtversicherung sowie ggf. die Mitgliedskarte des VDW sind vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter vorzulegen. Sonst entfällt der Anspruch auf Prüfung.

§ 5 Prüfungsleitung und Prüfungsorganisation

- (1) Der Vorsitzende der veranstaltenden Landesgruppe benennt in Abstimmung mit dem Prüfungswart für jede Prüfung den Prüfungsleiter und die Richter.
- (2) Der Prüfungsleiter muss Richter VDW sein. Er ist verantwortlich für die im Sinne der Prüfungsordnung ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, für die Erstellung des Prüfungsberichtes und für dessen Weiterleitung an den Landesgruppenprüfungswart.
- (3) Der Landesgruppenprüfungswart prüft die Berichte insbesondere auf Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung.
Unklarheiten oder Ungenauigkeiten sind von ihm mit dem Prüfungsleiter und den Richtern aufzuklären und zu berichtigen.
Er ist für die termingerechte Weiterleitung an den Vereinsprüfungswart (vgl. § 14) verantwortlich.
- (4) Vor jeder Prüfung muss der Prüfungsleiter eine Richterbesprechung durchführen.

§ 6 Verbandsrichter VDW (nachfolgend Richter genannt)

- (1) Die Tätigkeit als Richter verpflichtet zur Objektivität und zur Einhaltung der Prüfungsordnung. Diese setzt die Grenzen für den grundsätzlichen Ermessensspielraum der Richter.
- (2) Die Einteilung der Gruppen und die Benennung der Richterableute obliegt dem Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Prüfungswart der Landesgruppe.
- (3) In jeder Richtergruppe müssen drei Richter tätig sein; davon zwei VDW Richter.
Der Prüfungsleiter kann einen Richteranwalt VDW als dritten Richter einsetzen.
Einer der Richter VDW fungiert als Richterobmann.
Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung innerhalb seiner Richtergruppe verantwortlich; er ist alleiniger Sprecher der Gruppe.
- (4) Richteranwalt VDW werden vom Prüfungsleiter im Einvernehmen mit den Richterableuten den Richtergruppen zugeteilt.

§ 7 Einteilung der Prüflinge

- (1) Die Prüfungsgeschäftsstelle erstellt eine Nennliste, welche vor Beginn der Prüfung an die Richter und die Hundeführer auszugeben ist.
- (2) Richter und Richteranwälter dürfen Hunde nicht bewerten, wenn sie deren Eigentümer, Abriecher oder Züchter sind, oder wenn sie eines der beiden Elterntiere besitzen. Hunde aus einem Wurf sollen möglichst in verschiedenen Gruppen geprüft werden.
- (3) Prüft eine Richtergruppe durchgehend alle Fächer, so dürfen ihr nicht mehr als fünf Hunde zugeteilt werden.
- (4) Die eingesetzten Prüfungsleiter, Richter und Richteranwälter dürfen auf dieser Prüfung keinen Hund mit sich führen.

§ 8 Ablauf der Prüfung

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist durch die Richter die Identität der Hunde festzustellen; nicht eindeutig identifizierbare Hunde sind von der Prüfung auszuschließen.
- (2) Die Abfolge der Fächer während der Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter in Abstimmung mit dem Richterobmann.
- (3) Innerhalb der Fächer ist jeder Hund einzeln zu prüfen. Ein Hund darf nur zur Prüfung aufgerufen werden, wenn der vorherige Prüfling nach Beendigung seiner Arbeit angeleint werden konnte oder wenn sichergestellt ist, dass der nächste Prüfling in seiner Arbeit nicht behindert wird.
- (4) Hunde, die sich selbständig machen und so lange ausbleiben, dass sie den Aufruf zu anderen Prüfungsfächern versäumen, können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

§ 9 Bewertungssystem

- (1) Die Arbeit jedes Prüflings in jedem einzelnen Prüfungsfach wird mit den folgenden Noten bewertet:

Note:	Prädikat:
9	hervorragend*
7 und 8	sehr gut
5 und 6	gut
2, 3 und 4	genügend
1	mangelhaft
0	ungenügend
-	nicht geprüft

* (nur für Nase und Spürwille)

- (2) Aus der Multiplikation der Note mit der zugehörigen Fachwertziffer (vgl. Teile II-IV der PO) ergibt sich die Punktzahl im einzelnen Prüfungsfach; deren Summe ist die Gesamtpunktzahl.
- (3) Sobald die Richtergruppe die Bewertung eines Prüfungsfaches der gesamten Gruppe abgeschlossen hat, muss der Richterobmann oder ein von ihm beauftragter Richter die gezeigten Anlagen bzw. Leistungen und die vergebenen Noten gegenüber den Hundeführern erläutern und bekannt geben ("Offenes Richten").

§ 10 Einspruchsordnung

In Anlehnung an die Einspruchsordnung des Jagdgebrauchhundeverbandes gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Hundeführer für den von ihm auf der Prüfung geführten Hund zu.
- (2) Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Hundeführer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
- (3) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein.
- (4) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Bekanntgabe der Noten im Zuge des offenen Richtens.
- (5) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Nennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Landesgruppenvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 40 Euro Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, sonst verfällt sie zugunsten der Landesgruppenkasse.
- (6) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe Abhilfe geschaffen hat.
Die Einspruchskammer setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (7) Der Einsprucherhebende und die veranstaltende Landesgruppe benennen je einen Beisitzer.
Die beiden Beisitzer einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser von der veranstaltenden Landesgruppe bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein Verbandsrichter sein.
Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.
Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes bzw. seiner Nachkommen der ersten Generation.
- (8) Die Beisitzer sind **nicht** die Anwälte der Parteien.
Sie haben, wie auch der Vorsitzende, nach Anhörung der Parteien (Hundeführer und beteiligte Richter) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- (9) Die Entscheidung kann lauten auf
 - a) Zurückweisung des Einspruches,
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung,
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde. Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei einer Nachprüfung nicht mitwirken.
- (10) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder die veranstaltende Landesgruppe entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.
- (11) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsbericht durch die veranstaltende Landesgruppe innerhalb von drei Wochen an den Vereinsvorsitzenden einzureichen.

§ 11 Zurückziehen

- (1) Der Hundeführer kann seinen Hund während der Prüfung jederzeit unter Angabe eines Grundes zurückziehen. Der Grund des Zurückziehens ist im Prüfungsbericht zu vermerken.
Die Noten für die vom Hund bis dahin gezeigten Leistungen sind in Prüfungszeugnis, Prüfungsbericht und Ahnentafel festzuhalten. Der Hund gilt in diesem Falle als geprüft.
- (2) Bei Zurückziehen auf Anraten der Richter wegen offensichtlicher Erkrankung oder Verletzung während der Prüfung gilt der Hund als nicht geprüft (§ 2 (2) wird also nicht berührt).
- (3) Steht das gesamte Prüfungsergebnis bereits fest, ist ein Zurückziehen nicht mehr möglich.

§ 12 Preiseinstufung

- (1) Nach Maßgabe der bei den einzelnen Prüfungsarten festgesetzten Anforderungen werden Preiseinstufungen vorgenommen.
- (2) Kommen mehrere Hunde in den gleichen Preis, so werden sie in der Reihenfolge ihrer Gesamtpunktzahl aufgeführt. Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird der jüngere vor dem älteren Hund eingereiht. Bei gleichem Alter rangiert der Hund mit der höheren Zuchtbuchnummer vorn.

§ 13 Prüfungszeugnis und Ahnentafel

- (1) Nach Abschluss der Prüfung muss der Prüfungsleiter die Ergebnisse bekannt geben und für jeden Hund dem Hundeführer ein von allen Richtern der Gruppe unterschriebenes Prüfungszeugnis aushändigen.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist in die Ahnentafel des Hundes einzutragen. Dabei ist unter der Rubrik Wasser anzugeben: JP = Note, EP/EPB/GP = I. E. j/n/n. gepr.
Die Ahnentafel ist an den Hundeführer zurückzugeben.

§ 14 Berichterstattung

- (1) Jede Richtergruppe muss einen schriftlichen Bericht in Maschinschrift über den Prüfungsverlauf in ihrer Gruppe erstellen, der alle für die Beurteilung eines jeden Hundes wichtigen Angaben enthält. Für die Richtigkeit und Übereinstimmung mit den mündlich gemachten Angaben der einzelnen Arbeiten ist der Richterobmann verantwortlich.
- (2) Der Prüfungsleiter fasst die Gruppenberichte der Richterobleute zu einem Prüfungsbericht zusammen. Dieser muss mit den Prüfungszeugnissen innerhalb von 8 Wochen nach der Prüfung vom Landesgruppenprüfungswart dem Vereinsprüfungswart übermittelt werden.
- (3) Für verspätet, insbesondere erst nach Aufforderung eingereichte Prüfungsberichte, kann von der verantwortlichen Landesgruppe eine Mehraufwands-Pauschale gefordert werden, deren Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird.
- (4) Der Vereinsprüfungswart überprüft die Berichte und leitet sie weiter an das Zuchtbuchamt zur Eintragung, an den Vereinszuchtleiter zur Auswertung und an die Vereinszeitschrift zur Veröffentlichung.

§ 15 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Richter, Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung und Gefahr teil. Der Veranstalter schließt ihnen gegenüber jede Haftung aus.
- (2) Alle Prüfungsteilnehmer haben den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter Folge zu leisten. Teilnehmer, die einen Richter in Ausübung seines Amtes behindern oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen, können durch den Richterobmann nach Rücksprache mit dem Prüfungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Hundeführer dürfen nur auf Anordnung der Richter schießen. Hundeführer ohne gültigen Jagdschein müssen einen Jagdscheininhaber unter den Teilnehmern benennen, der für sie die Führung der Waffe übernimmt.

- (4) Für den Umgang mit der Waffe gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Gesellschaftsjagden.
- (5) Alle nicht aufgerufenen Hunde sind ruhig an der Leine zu halten.

§ 16 Prüfungsarten und Zulassung

- (1) Auf der Jugendprüfung (**JP**) werden Junghunde bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats geprüft.
- (2) Die Eignungsprüfung kann mit Hasenspur (**EP**) oder ohne Hasenspur (**EPB**) durchgeführt werden. Auf beiden Prüfungen kann die Brauchbarkeit nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen mit geprüft werden.
Hunde, die auf einer EPB geprüft werden sollen, müssen in den Fächern Nase, Spurlaut, und Spurwille mindestens einmal mit genügend oder besser bewertet worden sein.
- (3) Auf der Gebrauchsprüfung (**GP**) soll der voll ausgebildete Waldgebrauchshund seinen durch eingehende Abrichtung und ständige leistungsfördernde Führung erreichten Leistungsstand nachweisen.
Zur GP können Hunde nur zugelassen werden, die in den Fächern Nase, Spurlaut und Spurwille mindestens einmal mit genügend oder besser bewertet worden sind.
- (4) Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb und Sonderprüfungen
 - a) Durch die Prüfungsordnungen des VDW sind geregelt:
 - Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte
 - Weitjagernachweis
 - Leistungsnachweis an Schwarzwild
 - Prüfung nach dem Schuss
 - b) Durch die Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes sind geregelt:
 - Härtenachweis
 - Verbands-Schweißprüfung
 - Verbands-Fährten Schuhprüfung
 - Verbandsprüfung nach dem Schuss
 - Verlorenbringer-Nachweis
 - Bringtreue-Prüfung
 - Vergabe des Haltabzeichens

§ 17 Formbewertung – allgemein -

1. Der Formwert kann für einen Deutschen Wachtelhund grundsätzlich nur von einem VDW-Zuchtrichter vergeben werden, der vom VDH anerkannt ist.
Das Verfahren zur Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern ist in der Zuchtordnung des VDW geregelt.
2. Zweck der Formbewertung ist die Beurteilung des äußeren Erscheinungsbildes, des Körperbaues und dessen Funktion sowie der Gesundheit und Konstitution des Hundes.
3. Die Formbewertung erfolgt nach dem Rassestandard des Deutschen Wachtelhundes (Anhang dieser Prüfungsordnung) und der Definition der Prädikate (§ 20).
4. Bei jeder JP, EP, EPB und GP findet eine Formbewertung statt. Sie ist Teil der jeweiligen Prüfung, ohne diese gilt die Prüfung als nicht bestanden.
5. Der Formwert kann auch auf einer Zuchtschau, Körschau, Pfofenschau oder Ausstellung erworben werden.

§ 18 Formbewertung – Verfahren und Folgen -

1. Bei der Formbewertung wird der Typ beschrieben, der Zahnstatus erhoben, der Augen- und Hodenbefund ermittelt und die Größe festgestellt. Beim Haar ist die Farbe, Textur und der Gebrauchswert zu beschreiben. Der Hund wird mit einem Formwertprädikat bewertet (§ 19).
2. Der Formwert ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung. Das Prädikat „Gut“ und besser berechtigt zur Zuchtverwendung, wenn die sonstigen Bedingungen der Zuchtordnung (ZO-DW) erfüllt werden.

3. Der Formwert wird in die Ahnentafel eingetragen und fließt in die Zuchtwertschätzung (ZWS) ein. Er ist in der DWZ zu veröffentlichen. Werden anlässlich der Formbewertung Wesensmängel wie Ängstlichkeit, Aggressivität, Bissigkeit oder Handscheue festgestellt, fließen diese in die Bewertung ein.
4. Zuchtausschließende körperliche Mängel sowie Wesensmängel müssen im Richterbericht festgehalten und im Prüfungszeugnis eingetragen werden.
5. Fehler dürfen weder verborgen noch verschwiegen werden. Operative Eingriffe am Hund müssen dem Richter mitgeteilt werden.
6. Es gelten die vom VDW in Abstimmung mit dem VDH beschlossene Zuchtrichter-Ordnung und die Zuchtschau-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Normgrößen nach Standard DW sind:

Rüden:	48 bis 54 cm Stockmaß
Hündinnen:	45 bis 52 cm Stockmaß

§ 19 Formwertprädikate

Die Zuchtrichter des VDW können folgende Formwertprädikate vergeben:

Vorzüglich =	v
Sehr gut =	sg
Gut =	g
Genügend =	ggd
Nicht genügend =	nggd
Ohne Bewertung =	o.B.

Hunde bis zum Alter von 12 Monaten erhalten beim Formwert den Zusatz „Jugend“ (FW/J).

§ 20 Definition der Prädikate

Vorzüglich (v) kann einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealtyp und dem Standard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgestellt wird und ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt. Durch die herausragenden Eigenschaften seiner Rasse werden kleine Unvollkommenheiten toleriert, er muß die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

Sehr gut (sg) wird einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt. Er hat ausgeglichene Proportionen und wird in guter Verfassung vorgestellt. Einzelne leichte Fehler, welche die Gesundheit und den Gebrauchswert des Hundes nicht beeinträchtigen, sind erlaubt.

Eigenschaften, die das Prädikat "sg" bedingen, sind zum Beispiel:

- Behang einschließlich Behaarung erreicht den Nasenschwamm nicht
- Über- oder Untergröße von 1 cm
- Leichte Fehler im Bewegungsablauf

Eine Häufung von leichten Fehlern bedingt das nächst niedrige Prädikat

Gut (g) wird einem Hund erteilt, welcher die Hauptmerkmale der Rasse besitzt, aber größere oder mehrere leichtere Fehler aufweist. Die Gesundheit und der Gebrauchswert des Hundes dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt sein.

Eigenschaften, die Note "g" bedingen, sind z.B.:

- Überzählige Schneidezähne(I) und überzählige P u. M
- Fehlen von einem P 1 oder einem I
- Nicht straff anliegende Augenlider
- Zu enge Gehörgänge, welche die Entstehung von Ohrenzwang begünstigen
- Zu tiefe, nicht geschlossene, Taschen bildende Lippen
- Gering behaarter Bauch
- Über- oder Untergröße bis 2 cm

Eine Häufung von o .g. Fehlern bedingt das nächst niedrige Prädikat

Genügend (ggd) erhält ein Hund, der dem Rassetyp noch genügend entspricht, der gröbere Fehler aufweist oder dessen körperliche Verfassung Mängel zeigt.

Eigenschaften, die Prädikat „ggd“ bedingen, sind z.B.:

- Fehlen von mehreren P 1 oder mehreren I
- Leicht „Offenes Auge“ als Vorstufe von Ektropium
- Leichte, unspezifische Haut- und Haarveränderungen
- Dünnes, schütteres Haar

Eine Häufung von o. g. Fehlern bedingt das nächst niedrige Prädikat.

Nicht genügend (nggd) erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, grobe Fehler aufweist, kein rassegemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist. Dieses Prädikat ist auch dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass seine Gesundheit stark beeinträchtigt wird.

Eigenschaften und Fehler, die „nggd“ bedingen sind z.B.:

- Hodenfehler
- Akuter Ohrenzwang
- Erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien
- Ektropium (Offenes Auge), Entropium, erbliche Augenkrankheiten
- Krankheiten des Skeletts wie Kniescheibenluxation u. a.
- Akute, starke Haut- und Haarveränderungen
- Krankheiten des Nervensystems wie gesicherte Epilepsie u.a.
- Stark ausgeprägte Wesensschwäche z.B. Handscheue, Bissigkeit, Aggressivität
- Schwarze Haarfarbe

Ohne Bewertung (o. B.) erhält ein Hund, dem kein vorgenanntes Prädikat zuerkannt werden kann, der krank oder krankheitsverdächtig ist, der bissig und aggressiv ist und dadurch die Kontrolle von Gebiss, Gebäude und Form unmöglich macht.

Wenn am vorgeführten Hund Spuren von operativen Eingriffen oder Behandlungen festgestellt werden, wie z.B. Lidkorrekturen, die über die ursprüngliche Körperbeschaffenheit hinweg täuschen, kann dem Hund ausschließlich o. B. zuerkannt werden.

Der Grund ist im Richterbericht und im Prüfungszeugnis festzuhalten.

II. Teil

Jugendprüfung (JP)

§ 21 Allgemeines

- (1) Zweck der Jugendprüfung ist es, die ererbten Anlagen des Junghundes festzustellen.
- (2) Auf der Jugendprüfung müssen alle positiven und negativen Anlagen anhand der Fächer des § 22 genau erfasst werden.
Festgestellte Wesensmängel sind im Prüfungsbericht zu dokumentieren.
- (3) Die Ergebnisse der JP liefern äußerst wichtige Informationen für die Zucht und den Zuchtwert der Elterntiere. Sie gehen in die Zuchtwertschätzung (ZWS) und in die Zuchtüberwachung ein.
- (4) Jugendprüfungen sollen in der Regel von Mitte März bis Ende April, können aber auch im Herbst abgehalten werden.

§ 22 Prüfungsfächer und Punktesystem für die JP

Prüfungsfach	Fachwertziffer	Verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Nase	3	21	15	6
Spurlaut	3	21	15	6
Spurwille	3	21	15	6
Spursicherheit	1	5	5	-
Stöberanlage	2	14	10	4
Verhalten am Wasser	2	14	10	4
Führigkeit	1	5	2	-
Schussfestigkeit	1	8	8	4
Summe FWZ	16			
Verlangte Gesamtpunktzahl		109	80	30
Mögliche Höchstpunktzahl		134		

§ 23 Bewertung von Arbeiten auf der Hasenspur: Allgemeines

- (1) Die für den Deutschen Wachtelhund wichtigen Anlagen (Nase, Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit) können in der Praxis nur auf der Spur des vom Hund nicht gesehenen Hasen geprüft werden.
Für die Zucht ist es von größter Bedeutung, dass anlagenbedingte Unterschiede von den Richtern insbesondere auf der Jugendprüfung richtig erkannt werden und sich in der Benotung niederschlagen.
- (2) Eine Beurteilung ist nur möglich in einem Gelände, in dem der Spurverlauf gut beobachtet werden kann. Die Richter und Hundeführer (ggf. auch Zuschauer) streifen das Gelände wie bei einer Hasensuche im Feld ab.
Steht ein Hase auf, ruft ein Richter einen Hund auf, der den abgelaufenen Hasen möglichst nicht gesehen hat. Der Hundeführer hat seinen Hund auf der Spur oder in deren Nähe anzusetzen.
- (3) Alle Prüflinge sollen unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.
Es wird den Richtern möglich sein, mit Hilfe von zwei bewertbaren Hasenspuren, die meh-

rere der bekannten Einflüsse auf den Schwierigkeitsgrad einer Spur, wie Bodenformation, Bewuchs, Wind, Stehzeit, Haken, Straßen, Geländehindernisse usw. aufweisen, einen Hund zu beurteilen.

Auch eine einzelne, besonders weite und lange Arbeit kann zur Beurteilung ausreichen, wenn sie die wesentlichen Schwierigkeiten aufweist.

- (4) Zeigt der Hund bei zwei Arbeiten sehr unterschiedliche Leistungen, so soll eine dritte Arbeit die Urteilsfindung abrunden.
 Von mehreren Arbeiten darf nicht nur die beste für die Bewertung den Ausschlag geben; vielmehr müssen sich die Richter aus dem Gesamtbild aller Arbeiten unter Abwägung der verschiedenen Schwierigkeiten ein Urteil bilden
- (5) Eine einzelne Spur, die aus nicht erkennbaren Gründen von einem Hund nicht aufgenommen wird, kann nicht bewertet werden. Die Richter sollen jedoch einen zweiten, möglichst bereits gut bewerteten Hund aus der Gruppe zur Kontrolle ansetzen. Die von diesem Hund gezeigten Leistungen dürfen die Bewertung seiner insgesamt gezeigten Leistungen nicht negativ beeinflussen. Nimmt auch dieser Hund die Spur nicht an, so bleibt es bei der Nichtbewertung. Zeigt der Kontrollhund jedoch noch mindestens eine "genügende" (2) Leistung, so muß die Arbeit des ersten Hundes mit "ungenügend" (0) bewertet werden.
- (6) Die nachstehenden Bewertungen beziehen sich auf **normale Verhältnisse**. Besondere Schwierigkeiten oder Begünstigungen im Einzelfall sind von den Richtern zu berücksichtigen und im Prüfungsbericht zu erwähnen.

§ 24 Nase

- (1) Der Gebrauch der Nase eines Hundes bestimmt seine Fähigkeit, Schwierigkeiten auf der Hasenspur zu überwinden und der Spur sicher zu folgen.
 Hunden mit geringem Spurwillen wird die Nasenbeurteilung über die „Länge der Spurarbeit“ nicht voll gerecht; hier kann das Überwinden von schwierigen Spurbedingungen (z.B. ältere Spuren) zur Klarstellung beitragen.
- (2) Die Länge der Spurarbeit ist im Richterbericht zu vermerken; im Normalfall gilt:

Note:	Spurlänge:
0	keine Leistung
1	weniger als ca. 200 Meter
2	mindestens 200 Meter
3-4	über 200, weniger als ca. 500 Meter
5-6	über 500, weniger als ca. 800 Meter
7-8	über 800, weniger als ca. 1500 Meter
9	über 1500 Meter bei Bestätigung durch eine zweite, mindestens sehr gute Arbeit

§ 25 Spurlaut

- (1) Gefordert wird ein "sachlicher" Laut, der einsetzt, sobald der Hund die Spur aufgenommen hat und der anhält, solange der Hund sicher auf der Spur arbeitet.
 Sehr spätes Einsetzen des Lautes oder längere Unterbrechungen, obwohl der Hund sicher auf der Spur arbeitet, haben entsprechend geringere Bewertungen zur Folge.
- (2) Die Art des Lautes ist im Richterbericht zu vermerken; im Normalfall gilt:

Note:	Laut:
-	Für Hunde, die keine Spurarbeit zeigen.
0	Für stumme Hunde.
1	Für vereinzelt lautgebende Hunde, wenn ein Erkennen des Spurverlaufs nicht möglich ist.
2-4	Für Hunde, die - obwohl sicher auf der Spur arbeitend - wiederholt längere Strecken (mehr als 50 m) stumm sind. Der Verlauf der Spur muss jedoch am Laut noch zu verfolgen sein. Nur anfängliches Lautgeben über eine kurze Strecke und danach völliges Verschweigen darf nicht mehr mit genügend bewertet werden. Dagegen ist sehr langes stummes Anjagen (bis zur Hälfte der gesamten Arbeit), danach aber sicherer Laut noch genügend.
5-6	Für Hunde, deren Laut regelmäßig spät einsetzt, obwohl sie bereits eine längere Strecke (ca. 100 Meter) sicher auf der Spur arbeiten oder deren Laut während der Arbeit regelmäßig kürzere Zeit aussetzt.
7-8	Für Hunde, deren Laut einsetzt, sobald sie die Spur sicher aufgenommen haben und anhält, solange sie die Spur (einschließlich des Bögels im vermutlichen Duftbereich) einwandfrei arbeiten. Beim Verlieren der Spur oder Überschießen von Haken muss der Laut abbrechen und wieder einsetzen, sobald der Hund die Spur wieder sicher aufgenommen hat.

§ 26 Lockerer Laut (L)

- (1) Der Laut des Hundes wird durch die Wahrnehmung der Wildwitterung ausgelöst und ist abhängig von der Höhe der Reizschwelle. Nervöse, zu leicht erregbare Hunde neigen dazu, schon bei geringsten Reizen ständig laut zu werden.
- (2) Die deutlichste Form dieser Anlage ist der Waidlaut. Zeigen sich bei der Spurarbeit Ansätze dieser Anlage, sind sie bei der Beurteilung des Spurlautes auf der Hasenspur im Feld durch den Zusatz "L" in folgenden Abstufungen darzustellen:

Note:	Laut:
6(L)	Für Hunde, die bei sonst zuverlässigem Spurlaut auch beim Bogenschlagen außerhalb des Duftbereiches der Spur noch laut sind.
4(L)	Für Hunde, die sowohl auf der Spur, als auch bei weiträumigem Abkommen ständig laut sind, oder bereits beim Schnallen, ohne die Spur eindeutig aufgenommen zu haben, laut werden. Diese Hunde sind auf Waidlaut zu überprüfen und erhalten die 4(L) nur, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt. Zur Feststellung des Waidlauts sind diese Hunde im Feld zur Suche zu schnallen.
2(L)	Für Hunde, die nachweislich waidlaut sind. Als waidlaut sind Hunde einzustufen, die beim Schnallen regelmäßig laut werden und bleiben, ohne Wild zu verfolgen oder auf einer Spur oder Fährte zu arbeiten.

- (3) Die Überprüfung auf Waidlaut ist im Richterbericht zu vermerken
- (4) Der Waidlaut ist als „festgestellter Wesensmangel“ auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken.

§ 27 Spurwille

- (1) Der Spurwille besteht im „Drang nach vorn“, in der Hartnäckigkeit, mit der eine Spur verfolgt wird.

Der Hund, der immer wieder an die Stelle zurückkehrt, an der er die Spur verloren hat, zeigt einen hohen Grad von Spurwillen, auch wenn es ihm (sei es wegen mangelnder Erfahrung und Übung, sei es wegen geringer Nase) an der genügenden Sicherheit fehlt, um die Spur weiter auszuarbeiten. Umgekehrt können auch durchaus feinnasige und spursichere Hunde nur geringen Spurwillen zeigen.

- (2) Das wesentliche Maß für die Beurteilung des Spurwillens ist die Zeit, in der sich der Hund um das Vorwärtsbringen der Spur bemüht. Die Zeit zwischen dem Aufnehmen und dem Abbrechen der Spurarbeit ist maßgebend für die Bewertung des Spurwillens; sie ist im Prüfungsbericht zu vermerken. Die Zeit vom Aufgeben der Spurarbeit bis zum Anleinen durch den Hundeführer ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.
- (3) Spurwille zeigt sich im konzentrierten Bemühen des Hundes um die Verfolgung der Spur, insbesondere beim Bögeln vor dem Aufgeben der Arbeit, nicht aber im weit ausholenden Bogenschlagen und planlosen Laufen, bei dem die Spur gekreuzt aber nicht aufgenommen wird.

- (4) Im **Normalfall** gilt:

Note:	Zeit:
0	keine
1	weniger als eine Minute
2-4	ca. eine, weniger als drei Minuten
5-6	ca. drei, weniger als fünf Minuten
7-8	ca. fünf, weniger als zehn Minuten
9	ca. zehn Minuten und mehr

- (5) Spurarbeiten, die grundlos und schlagartig ohne jegliches Bemühen abgebrochen werden, können mit genügend (2) nur noch bewertet werden, wenn die Länge der bis zum Abbruch geleisteten Arbeit mindestens 200 Meter beträgt.
Eifriges Suchen im engeren Bereich des Hundeführers ist nicht als Spurwille zu werten.

§ 28 Spursicherheit

- (1) In der Spursicherheit zeigt sich die Fähigkeit des Hundes, sein Arbeitstempo der Schwierigkeit der Spur und der Leistungsfähigkeit seiner Nase anzupassen.

- (2) Im **Normalfall** gilt:

Note:	Leistung:
0	Für Hunde, deren Unsicherheit ein gezieltes Vorwärtsbringen der Spur nicht mehr ermöglicht.
1	Für Hunde, bei denen die zum Wiederfinden des überschossenen Spurverlaufs verwendete Zeit die auf der Spur gearbeitete Zeit insgesamt deutlich übersteigt.
2-4	Für Hunde, die häufig von der auch gerade verlaufenden Spur abkommen, große Bögen schlagen oder beim Wiederfinden größere Strecken zurück arbeiten.
5-6	Für Hunde, die durch zu schnelles Laufen Haken und Bögen regelmäßig überschießen und häufig außerhalb des Duftbereiches der Spur jagen.

7-8	Für Hunde, die ihr Arbeitstempo dem Schwierigkeitsgrad der Spur anpassen und im Wesentlichen sicher im Duftbereich jagen.
-----	---

§ 29 Spurtreue

- (1) Spurtreu ist der Hund, der sich durch frische Verleitungen oder auch durch den Anblick von Wild nicht davon abbringen lässt, „seine“ Hasenspur unbeirrt zu verfolgen, der also beim Jagen auf der Spur nicht auf andere Spuren bzw. Fährten wechselt.
- (2) Erweist sich ein Prüfling als einwandfrei spurtreu, so muss dies im Prüfungsbericht und Prüfungszeugnis vermerkt werden.

§ 30 Stöberanlage

- (1) Auf der JP wird die Stöberanlage geprüft. Der Prüfling soll erkennen lassen, dass er sich um das Finden von Wild bemüht.
Als Gelände kommen sowohl Dickungen, die durch Richter kontrollierbar sind, als auch lichtere Partien mit Unterwuchs, in denen der Hund keinen Sichtkontakt zum Führer hat, infrage. Das Stöbergelände muss je Hund mindestens 1 ha groß sein.
- (2) Im Idealfall soll der Hund ein ruhiges, systematisches Absuchen der Deckung zeigen. Schnelle oberflächliche Arbeit, Rändeln und häufiger Kontakt zum Führer haben Abstriche in der Beurteilung zur Folge.
- (3) Bestehen Zweifel an der Stöberleistung des Hundes, so ist er in einem anderen Gelände ein zweites Mal zu prüfen; das Gleiche gilt für den Fall, dass der stöbernde Hund bereits nach kurzer Zeit an Wild kommt.
- (4) Die Dauer einer sehr guten Arbeit soll 5 Minuten nicht unterschreiten.

§ 31 Verhalten am Wasser

- (1) Der Hund soll das Wasser freudig und ohne Zögern annehmen; dieses muss – wenn auch nicht gleich am Ufer – so tief sein, dass der Hund schwimmen muss.
Zögert der Hund, so darf er durch Werfen von Gegenständen aufgemuntert werden, das Wasser anzunehmen. Derartige Hilfen haben eine entsprechend mindere Bewertung zur Folge, wobei schwimmende Gegenstände stärker zu gewichten sind als z.B. Steine.
- (2) Bei der Bewertung sind die Wasser- und Wetterverhältnisse (Strömung, Wellengang, Temperatur, Niederschläge) angemessen zu berücksichtigen.

§ 32 Schussfestigkeit

- (1) Die Schussfestigkeit wird im Wald überprüft.
- (2) Für die Feststellung der Schussfestigkeit eines Hundes, muss der Hundeführer auf Weisung der Richter in zeitlich angemessenem Abstand zwei Schüsse abgeben, während der Hund in Schrottschussentfernung sucht.
- (3) Lässt sich der Hund in angemessener Zeit nicht schicken, ist trotzdem zu schießen. Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, ist die Prüfung nach frühestens 30 Minuten zu wiederholen.

Note:	Reaktion:
8	Schussfest ist ein Hund, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt, sich schusshitzig zeigt, oder nach kurzem Erschrecken oder Verhoffen zum Führer kommt und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung fortsetzt.
4	Schussempfindlich ist ein Hund, der nach den Schüssen mit deutlichen, andauernden Anzeichen von Ängstlichkeit (z. B. gehemmter Bewegungsablauf, eingeklemmte Rute o.ä.) zu seinem Führer kommt, aber die Suche, wenn auch mit Anzeichen von Hemmungen, spätestens innerhalb einer Minute nach Aufforderung wieder fortsetzt.

0	Schussscheu ist ein Hund, der bereits bei Anblick der Waffe oder auf den Schuss hin ängstlich reagiert oder flüchtet, der Schutz bei seinem Führer oder der Korona sucht, sich nicht zur Suche schicken lässt oder sich der Einwirkung des Führers entzieht.
---	---

- (4) Wird ein Hund mit dem Prädikat „schussempfindlich“ oder „schussscheu“ (Noten 4 oder 0) beurteilt, so ist dies im Prüfungszeugnis als „festgestellter Wesensmangel“ zu vermerken. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sollten aber im Interesse der Nachzuchtkontrolle durchgeprüft werden.

§ 33 Führigkeit

Der Grad der Führigkeit äußert sich in der Aufmerksamkeit und Anhänglichkeit gegenüber dem Hundeführer und in der Bereitschaft des Hundes, mit seinem Führer zu kooperieren. Wenn der junge Hund jedoch hartnäckig eine Spur bzw. Fährte verfolgt und dabei länger ausbleibt, als dies beim fertig ausgebildeten Hund erwünscht wäre, oder wenn er sich nicht vom Wild abpfeifen oder abrufen lässt, so darf ihm das nicht als Mangel an Führigkeit angelastet werden.

III. Teil

Eignungsprüfungen (EP/EPB)

§ 34 Allgemeines

- (1) Die Eignungsprüfungen des VDW werden in zwei Varianten durchgeführt:
Eignungsprüfung ohne Hasenspur **EPB**
Eignungsprüfung mit Hasenspur **EP**
- (2) Die EPB überprüft neben den unerlässlichen Mindestvoraussetzungen für die jagdliche Brauchbarkeit auch einige wichtige Anlagefächer (Stöbern, Wasserarbeit, usw.).
- (3) Die EP prüft außer den unter (2) beschriebenen auch die angewölkten Anlagen des Hundes auf der Hasenspur unter fortgeschrittenem Einfluss von Abrichtung und Führung. Insofern ist die EP eine Ergänzung und Erweiterung der JP; überdies erlaubt sie die Feststellung der Anlagen von Hunden, die vorher nicht auf einer JP gelaufen sind.
- (4) Bei beiden Prüfungsvarianten können die durchführenden Landesgruppen die Prüfung der jagdlichen Brauchbarkeit nach Landesrecht mit prüfen. Hierzu übernehmen die Landesgruppen die Prüfungsordnungen der jeweiligen Bundesländer.
- (5) Eignungsprüfungen dürfen nur im Herbst abgehalten werden.
- (6) Die Bestimmungen des allgemeinen Teils der Verbandsprüfungsordnung Wasser (vgl. Anhang C) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung und daher verbindlich.

§ 35 Prüfungsfächer und Punktesystem für die EPB

Prüfungsfach:	Fachwertziffer	Verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Stöbern Wald	3	21	15	6
Schussfestigkeit				
- Wald	1	8	8	4
- Wasser	j/n/-	ja	ja	ja
Verlorensuche Wasser	2	14	10	4
Stöbern mit Ente	bestanden j/n/n.gepr.*	(ja)*	(ja)*	(ja)*
Bringen:				
- Federwild 150 m	1	7	5	2
- Haarnutzwild 300 m	2	14	10	4
- Ente aus tiefem Wasser	2	14	10	4
Gehorsam	2	14	10	4
Schweißarbeit	bestanden j/n	ja	ja	ja
Brauchbarkeit nach Landesrecht	bestanden j/n/n. gepr.	-	-	-
Summe FWZ	13			
Verlangte Gesamtpunktzahl		92	68	28
Mögliche Höchstpunktzahl		104		

* (j/n) nur in Bundesländern mit entsprechender rechtlicher Regelung.
(n. gepr.), wenn es nach landesrechtlichen Bestimmungen verboten ist,
oder der Hund nach den §§ 39 (4) und 40 (4) nicht geprüft werden darf.

Ein Hund, der im Fach Stöbern mit Ente versagt (nicht bestanden) , kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 36 Prüfungsfächer und Punktesystem für die EP

Prüfungsfach:	Fachwertziffer	Verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Stöbern Wald	3	21	15	6
Schussfestigkeit				
- Wald	1	8	8	4
- Wasser	j/n/-	ja	ja	Ja
Verlorensuche Wasser	2	14	10	4
Stöbern mit Ente	bestanden j/n/n.gepr.*	(ja)*	(ja)*	(ja)*
Bringen:				
- Federwild 150 m	1	7	5	2
- Haarnutzwild 300 m	2	14	10	4
- Ente aus tiefem Wasser	2	14	10	4
Gehorsam	2	14	10	4
Schweißarbeit	bestanden j/n	ja	ja	Ja
Hasenspur:				
- Nase	3	21	15	6
- Spurlaut	3	21	15	6
- Spurwille	3	21	15	6
- Spursicherheit	2	14	10	4
Brauchbarkeit nach Landesrecht	bestanden j/n/n. gepr.	-	-	-
Summe FWZ	24			
Verlangte Gesamtpunktzahl		169	123	50
Mögliche Höchstpunktzahl		198		

* (j/n) nur in Bundesländern mit entsprechender rechtlicher Regelung.
(n. gepr.), wenn es nach landesrechtlichen Bestimmungen verboten ist,
oder der Hund nach den §§ 39 (4) und 40 (4) nicht geprüft werden darf.

Ein Hund, der im Fach Stöbern mit Ente versagt (nicht bestanden) , kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 37 Stöbern

- (1) Auf einer Eignungsprüfung muss im Gegensatz zur Jugendprüfung von einem bereits zum Jagdeinsatz vorbereiteten Hund schon regelrechtes Stöbern verlangt werden.
- (2) Als Gelände kommen Dickungen, vergleichbar dichte Waldpartien und Maisfelder in Betracht; für jeden Hund müssen mindestens zwei Hektar zur Verfügung stehen. Jeder Hund ist mindestens 10 Minuten zu prüfen.
- (3) Die Stöberprüfung ist so jagdnah wie möglich durchzuführen; das Vorkommen von Wild ist erwünscht.
Bestehen Zweifel an der Stöberleistung des Hundes, so ist er in einem anderen Gelände ein zweites Mal zu prüfen; das gleiche gilt für den Fall, dass der stöbernde Hund bereits nach kurzer Zeit an Wild kommt.
- (4) Der Hund soll die Deckung intensiv absuchen, dabei gefundenes Wild laut jagen, bis es die Deckung verlässt, und anschließend willig zu seinem Führer zurückkommen.
Jagt ein Hund längere Zeit hinter Wild über, so ist dies nicht negativ zu beurteilen.

§ 38 Schussfestigkeit Wald

- (1) Die Schussfestigkeit wird im Wald überprüft.
- (2) Für die Feststellung der Schussfestigkeit eines Hundes, muss der Hundeführer auf Weisung der Richter in zeitlich angemessenem Abstand zwei Schüsse abgeben, während der Hund in Schrotschussentfernung sucht.
- (3) Lässt sich der Hund in angemessener Zeit nicht schicken, ist trotzdem zu schießen.
Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, ist die Prüfung nach frühestens 30 Minuten zu wiederholen.

Note:	Reaktion:
8	Schussfest ist ein Hund, der durch die Schüsse entweder unbeeindruckt bleibt, sich schusshitzig zeigt, oder nach kurzem Erschrecken oder Verhoffen zum Führer kommt und die Suche nach Aufforderung ohne Verzögerung fortsetzt.
4	Schussempfindlich ist ein Hund, der nach den Schüssen mit deutlichen, andauernden Anzeichen von Ängstlichkeit (z. B. gehemmter Bewegungsablauf, eingeklemmte Rute o.ä.) zu seinem Führer kommt, aber die Suche, wenn auch mit Anzeichen von Hemmungen, spätestens innerhalb einer Minute nach Aufforderung wieder fortsetzt.
0	Schussscheu ist ein Hund, der bereits bei Anblick der Waffe oder auf den Schuss hin ängstlich reagiert oder flüchtet, der Schutz bei seinem Führer oder der Korona sucht, sich nicht zur Suche schicken lässt oder sich der Einwirkung des Führers entzieht.

- (4) Wird ein Hund mit dem Prädikat „schussempfindlich“ oder „schussscheu“ (Noten 4 oder 0) beurteilt, so ist dies im Prüfungszeugnis als „festgestellter Wesensmangel“ zu vermerken. Schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sollten aber im Interesse der Nachzuchtkontrolle durchgeprüft werden.

§ 39 Schussfestigkeit Wasser

- (1) Für die Schussfestigkeit Wasser wird keine Note vergeben, es wird nur in **schussfest**, **nicht schussfest** und **nicht geprüft** unterschieden.
- (2) Eine erlegte Ente wird für den Hund sichtbar möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert.
Dabei wird die Schussfestigkeit nach Absatz 3 und die Bringleistung nach § 42 bewertet.
- (3) Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben.

	Bewertung der Reaktion:
ja	schussfest ist ein Hund, der nach dem Schuss unbeeindruckt bleibt
nein	nicht schussfest ist ein Hund, der nach dem Schuss abbricht und zurückkommt
-	nicht geprüft ist ein Hund, der nicht innerhalb einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, so dass kein Schuss abgegeben werden kann

- (4) Ein Hund, der nicht schussfest ist oder dessen Schussfestigkeit nicht geprüft werden konnte oder der die Ente nicht bringt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
- (5) Wird ein Hund mit dem Prädikat „nicht schussfest“ beurteilt, so ist dies im Prüfungszeugnis als „festgestellter Wesensmangel“ zu vermerken.

§ 40 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss und sie nur schwimmend erreichen kann. Dabei muss gewährleistet sein, dass ein Richter das Verhalten des Hundes an der Ente aus einer Deckung heraus beobachten kann.
- (3) Dem Hundeführer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hundeführer fordert seinen Hund zur Verlorensuche auf. Dieser soll dann die Ente suchen, er muss sie finden und seinem Führer zutragen.
- (4) Der Hundeführer darf seinen Hund unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat. Eine wahrgenommene Ente gilt als gefunden und muss gebracht werden. Ein Hund, der hierbei versagt, darf am Wasser nicht weiter geprüft werden.
- (5) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 41 zu verfahren und zu bewerten. Wenn diese Arbeit mit „ja“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund in die Deckung geworfenen Ente nachzuholen.

§ 41 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) Dieses Fach ist nur in den Landesgruppen Teil der Prüfungsordnung, in denen die landesrechtlichen Bestimmungen dies erlauben. Für die Leistungen wird nur in „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.
- (2) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- (3) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Hundeführer zu einem Punkt in Schrottschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Hundeführer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- (4) Der Hund soll die Ente suchen und finden. Der Hundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen.
- (5) Sobald der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Hundeführer oder einer dazu berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- (6) Die erlegte Ente muss vom Hund gebracht werden.

- (7) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.
- (8) Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht bringt, darf nicht weitergeprüft werden.
In diesem Fall gilt auch das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ als nicht bestanden. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden.
- (9) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, ist auch diese Arbeit zu bewerten.
- (10) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- (11) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich (vgl. VPOW Allg. Teil, § 68(6)).

§ 42 Bringen von Ente

- (1) Bei der Bewertung des Bringens sind alle Bringarbeiten des Hundes während der Wasserarbeit zu berücksichtigen.
- (2) Aus diesen drei (zwei) Teilleistungen errechnet sich die Gesamtnote „Bringen von Ente“. Jede dieser Bringarbeiten muss mindestens mit genügend (2) bewertet sein, sonst ist das „Bringen von Ente“ mit ungenügend zu bewerten.

§ 43 Bringen auf der Schleppe – Allgemeines -

- (1) Hundeführer haben eigenes Schleppenwild mitzubringen und Anspruch darauf, dass dieses für ihren Hund verwendet wird. Hat ein Hundeführer kein Schleppenwild mitgebracht, obwohl dies in der Prüfungsausschreibung verlangt war, so hat er keinen Anspruch auf Prüfung seines Hundes in den betreffenden Fächern.
- (2) Die Schleppen müssen von einem Richter (ggf. zusammen mit einem Richteranzwarter) gelegt werden. Sie müssen für alle Prüflinge unter möglichst gleichen Bedingungen in gleichartigem Gelände und sollen in ihrer Hauptrichtung mit Nackenwind gezogen werden. Die Entfernung zwischen den Schleppen muss bei allen Prüfungen mindestens 100 Meter betragen.
- (3) Während des Schleppenlegens sind alle Hunde so zu halten, dass sie von diesem Vorgang nichts bemerken.
- (4) Das geschleppte und ausgelegte Stück Wild muss am Ende der Schleppe frei liegen (z.B. nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum). Ein zweites Stück Wild beim Schleppenleger abzulegen ist nicht gestattet.
Der Schleppenleger muss sich in gerader Verlängerung der Schleppe in Deckung und außer Wind begeben und so verhalten, dass ihn der Hund bei seiner Arbeit nicht wahrnehmen kann.
- (5) Der Schleppenleger muss aus seiner Deckung das Verhalten des Hundes am Wild beobachten können.
- (6) Die Richter sind verpflichtet, dem Hundeführer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Hundeführer darf die ersten zwanzig Meter der Schleppe am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund schnallen und stehen bleiben.
- (7) Findet der Hund das ausgelegte Stück Wild nicht, so darf er noch zweimal auf der Schleppe angesetzt werden. Hat der Hund das Wild gefunden und verlässt es, ohne es zu bringen, oder findet er nach insgesamt dreimaligem Ansetzen auf der Schleppe nicht zum Stück, ist die Arbeit ungenügend =0.
- (8) Schneidet der Hund das Wild an oder vergräbt er es, so ist dies im Prüfungsbericht zu erwähnen und die Arbeit mit ungenügend =0 zu bewerten.
- (9) Als "Bringen" ist die Gesamtleistung der Arbeit zu bewerten: Der Hund soll rasch und sicher zum Wild finden, es unverzüglich mit gutem Griff aufnehmen, bringen und sauber ausgeben.
Bei schwerem Bringwild darf kurzes Ablegen zur Griffverbesserung nicht als Fehler angerechnet werden.

- (10) Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch außergewöhnliche äußere Umstände (nicht durch Wildverleitungen!) erheblich behindert, so ist ihm eine Ersatzschleppe zu gewähren.

§ 44 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe muss 150 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll in offenem Gelände mit niedrigem Bodenbewuchs (Gras, Saat, Stoppel o. ä.) liegen.; es gelten die Bestimmungen des § 43.

§ 45 Bringen von Haarnutzwild

Die Schleppe von Hase oder Kanin muss 300 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll möglichst vollständig, muss jedoch mindestens auf den beiden letzten Dritteln ihrer Länge im Wald liegen; es gelten die Bestimmungen des § 43.

§ 46 Allgemeiner Gehorsam

- (1) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.
- (2) Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault usw. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Hundeführer und Mitjäger nicht stört.
- (4) Die Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlaufe der Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der zur Zeit aufgerufenen Hunde wie auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.
- (5) Bei der Prüfung der zusätzlichen Gehorsamsfächer (landesrechtliche Bestimmungen zur jagdlichen Eignung) ist das jagdnahe Verhalten des Hundeführers mit zu berücksichtigen.
- (6) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf Durchprüfung.

§ 47 Schweißarbeit

- (1) Die Schweißarbeit kann nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Brauchbarkeits- bzw. Jagdeignungsprüfung durchgeführt werden.
- (2) Für die Leistungen werden keine Punkte vergeben, es wird nur in „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.
- (3) Soll der Hund die "Brauchbarkeit" im Sinne der jeweils landesrechtlichen Bestimmungen nicht erwerben, so gelten für die Schweißarbeit folgende Bedingungen:
 - Für die 400 Meter lange, getupfte oder getropfte Schweißfährte ist ein Viertelliter Wildschweiß zu verwenden
 - Die Fährte muss mindestens zwei Stunden alt sein, zwei möglichst rechtwinklige Haken und auf ca. halber Länge ein Wundbett aufweisen.
 - Zur Herstellung der Schweißfährten und zu Einzelheiten der Riemenarbeit gelten die Bestimmungen für die GP (§ 56)
 - Zur Herstellung der Schweißfährte mit dem Fährschuh darf nur Schalenwildschweiß von der Wildart verwendet werden, von der auch die Schalen stammen. Schalen und Schweiß sollen möglichst von dem Stück sein, das am Ende der Fährte ausgelegt wird. Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.

§ 48 Nase, Spurlaut, Spurlaute, Spurlaute, Spurlaute

Hierfür gelten die Bestimmungen für die JP (§ 23 ff.).

IV. Teil

Gebrauchsprüfung (GP)

§ 49 Allgemeines

- (1) Die Gebrauchsprüfung ist eine Leistungsprüfung, auf der der Hund zeigen soll, ob er den Anforderungen gerecht wird, die der praktische Jagdbetrieb an den fertig ausgebildeten vielseitigen Waldgebrauchshund stellt. Die GP muss deshalb so jagdnah wie möglich durchgeführt werden; auf die Feststellung des Gehorsams ist großer Wert zu legen.
- (2) Gebrauchsprüfungen dürfen nur **im Herbst** abgehalten werden.
- (3) Die Bestimmungen der Verbandsprüfung Wasser, Allg. Teil (vgl. Anhang C) sind Bestandteil dieser PO und einzuhalten.

§ 50 Prüfungsfächer und Punktesystem für die GP

Prüfungsfach:	Fachwertziffer	Verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3.Preis
Stöbern	3	21	15	6
Bringen von:				
Federwild (150 m)	1	7	5	2
Hase (300 m)	2	14	10	4
Fuchs (300 m, Wahlfach)	(3)	-	-	-
Schweißarbeit:				
Riemenarbeit (mit Anschneideprüfung)	3	21	15	6
Totverbellen (Wahlfach)	(2)	-	-	-
Totverweisen (Wahlfach)	(2)	-	-	-
Wasserarbeit:				
Schussfestigkeit	j/n/-	ja	ja	ja
Verlorensuche im deckungsr. Gewässer	2	14	10	4
Stöbern ohne Ente	2	14	10	4
Stöbern mit Ente	bestanden j/n/n.gepr.*	(ja)*	(ja)*	(ja)*
Bringen aus tiefem Wasser	2	14	10	4
Buschieren:				
Arbeit unter der Flinte	2	14	10	4
Ruhe auf Schuss	1	7	5	2
Bringzuverlässigkeit	1	5	2	2
Gehorsamsfächer:				
Leinenführigkeit	1	7	5	2
Folgen frei bei Fuß	1	7	5	2
Ablegen	1	7	5	2
Standruhe	1	7	5	2
Gehorsam an Schalenwild	2	4	-	-
Allgemeiner Gehorsam	2	14	10	4
Arbeitsfreude	1	7	5	2
Summe FWZ	28/33**			
Verlangte Gesamtpunktzahl		184	127	52
Mögliche Höchstpunktzahl		224/264*		

* (j/n) nur in Bundesländern mit entsprechender rechtlicher Regelung.
(n. gepr.), wenn es nach landesrechtlichen Bestimmungen verboten ist,
oder der Hund nach den §§ 39 (4) und 40 (4) nicht geprüft werden darf.

** ohne Wahlfächer / mit Wahlfächern

Ein Hund, der auf der Schwimmspur versagt (nicht bestanden), kann die GP nicht bestehen.

§ 51 Stöbern

- (1) Das Stöbern ist eine Hauptaufgabe des Waldgebrauchshundes. Es muss deshalb unter **jagdnahen Bedingungen** mindestens 15 Minuten geprüft werden. Für die Prüfung sind genügend große, dichte Dickungen zu verwenden, in denen mit dem Vorhandensein von Wild zu rechnen ist.
Die Prüfung soll im geschlossenen Wald stattfinden. Das Stöbergelände je Hund muss mindestens 3 ha betragen; ebenso können auch mindestens 3 ha große Feldgehölze mit dichtem Unterwuchs oder entsprechend große Maisfelder und dergleichen verwendet werden.
- (2) Die Richter und weitere, vom Richterobmann benannte Teilnehmer (Schützen) müssen das Stöbergelände umlaufen und umstellen.
- (3) Der Hundeführer darf während der Prüfung seinen Stand nicht verlassen.
- (4) Der Hund soll den abgestellten Bereich planmäßig und gründlich absuchen, gefundenes Wild hoch machen, Haarwild laut jagend verfolgen, bis es zur Strecke gekommen ist oder das Treiben verlassen hat.
- (5) Zur Stöberprüfung darf jeweils nur ein Hund geschnallt werden. Für seine erste Arbeit muss jeder Prüfling einen Geländeabschnitt erhalten, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat.
Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Falle in einem zweiten Durchgang zu überprüfen.
- (6) Die Richter haben zu beurteilen, ob der Hund planmäßig und gründlich sucht und in der Lage ist, Wild zu finden und vor die Schützen zu bringen. Falls ein Hund in einem Treiben kein Wild gefunden hat, muss eine Kontrollarbeit durch einen zweiten Hund zur Vervollständigung des Urteils beitragen.
- (7) Weites Überjagen des abgestellten Bereichs ist nicht erwünscht. Hunde die nicht innerhalb von zwei Stunden zu ihrem Führer zurückkehren, können im Stöbern nur mit genügend bewertet werden.
Der Prüfungsbericht muss die Note begründen.
Hunde, die durch jagdfremde Einflüsse nicht zurückkehren können (Einfangen durch Spaziergänger usw.), müssen in einem zweiten Durchgang nochmals geprüft werden.

§ 52 Bringen auf der Schleppe – Allgemeines

Es gelten die Bestimmungen des § 43

§ 53 Bringen von Federwild

Die Federwildschleppe muss 150 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll in offenem Gelände mit niedrigem Bodenbewuchs (Gras, Saat, Stoppel u. dgl.) liegen.

§ 54 Bringen von Hase

Die Hasenschleppe muss 300 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Sie soll möglichst vollständig, muss jedoch mindestens auf den beiden letzten Dritteln ihrer Länge im Wald liegen. Der zum Bringen niedergelegte Hase muss mindestens 3 kg wiegen.

§ 55 Bringen von Fuchs (Wahlfach)

Diese Arbeit ist dem Hundeführer zur freien Wahl gestellt. Die Fuchsschleppe muss 300 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Ebenso wie die Hasenschleppe muss sie mindestens auf den beiden letzten Dritteln ihrer Länge im Wald liegen. Der zum Bringen niedergelegte Fuchs muss mindestens 4 kg wiegen.

§ 56 Schweißarbeit - Riemenarbeit

- (1) Zur Herstellung der künstlichen Schweißfährten sind das Tupf-, das Tropf- und das Fährschuhverfahren (vgl. Anhang B) zulässig, jedoch müssen sämtliche Fährten einer Prüfung im gleichen Verfahren hergestellt werden.
Es darf nur frischer oder tiefgekühlter Wildschweiß einer Wildart (ohne Konservierungsmittel) verwendet werden. Die Schweißfährten müssen im Wald liegen (einschließlich Blößen,

schmale Waldwiesen und dgl.). Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, den Anschluss und die ersten 100 Meter der Schweißfährte in offenes Gelände zu legen.

- (2) Schweißfährten dürfen nur von einem Richter gelegt werden.
Nehmen am Legen der Schweißfährte mehrere Personen teil, so muss der Fährtenleger stets hinter allen übrigen Teilnehmern gehen.
Außerhalb des Fährtenlegens sind Schweiß und alle sonstigen mit Schweiß behafteten Gegenstände so zu verwahren, dass kein Schweiß auf Boden oder Bewuchs gelangen kann.
- (3) Für jede Schweißfährte ist ein Viertelliter Wildschweiß zu verwenden. Der "Anschluss" ist durch Bodenverwundung und Schnitthaar zu markieren und zu verbrechen. Die Schweißfährte muss 600 m lang sein und zwei etwa rechtwinklige Haken aufweisen. Auf etwa halber Länge ist ein Wundbett durch Bodenverwundung und Schnitthaar zu markieren.
- (4) Merkzeichen über den Verlauf der Schweißfährte, soweit sie zur Orientierung der Richtergruppe erforderlich sind, müssen so beschaffen sein, dass sie dem Hundeführer keine Orientierungshilfe geben.
- (5) Die Schweißfährten müssen über Nacht stehen und bei Beginn der Arbeit mindestens 12 Stunden alt sein.
- (6) Vor Beginn der Riemenarbeit ist am Ende der Schweißfährte ein Stück Schalenwild niederzulegen, das einen Kugelschuss aufweisen muss. Alle übrigen Verletzungen mit Ausnahme von Ein- und Ausschuss sind zu vernähen. Der Wildträger hat sich anschließend zu entfernen oder außer Wind in Deckung zu begeben und sich so zu verhalten, dass er weder vom Hund noch vom Hundeführer bemerkt werden kann. Er muss darauf achten, dass beim Tragen des Wildes von einem Fährtenende zum anderen kein Schweiß verloren geht und dass dabei die Schweißfährten nicht gekreuzt werden.
- (7) Der Hundeführer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt und am Anschluss eingewiesen. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.
- (8) Sämtliche Richter und Revierführer müssen Hund und Hundeführer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund sich „verschossen“ hat. Meldet ein Hundeführer Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Hundeführer eine Bestätigung zu geben, ob er sich auf der Fährte befindet oder nicht.
Der Hundeführer kann die Pirschzeichen mit geeigneten Mitteln markieren.
- (9) Will der Hundeführer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen; die Richter folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Hundeführer gemeldet hat, sind ihm für einen Rückgriff zu zeigen.
- (10) Wenn der Hund von der Fährte abkommt, ohne dass er sich nach längstens 100 m selbst zu korrigieren vermag und ohne, dass der Hundeführer aus eigenem Entschluss vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen (Abruf).
Der Hundeführer muss sich die Fährte dann selbst wieder suchen. Erhält ein Hund im Laufe seiner Arbeit mehr als zwei Abrufe, ist die Riemenarbeit höchstens mit mangelhaft zu bewerten.
Mangelhafte oder ungenügende Riemenarbeit kann durch die Richter jederzeit abgebrochen werden.
- (11) Verhalten am Stück: Nach erfolgreicher Arbeit wird der Hund unangeleint beim Stück zurückgelassen. Die Richter haben sich außer Sicht und Wind so zu verbergen, dass sie den Hund beobachten können. Der Hundeführer sowie ein ihn begleitender Richter und sonst anwesende Personen haben sich ebenfalls so weit zu entfernen, dass der Hund von ihnen nicht mehr beeinflusst werden kann.
Schneidet der Hund das Stück an, so ist die gesamte Schweißarbeit nicht bestanden. Sobald die Richter das Verhalten des Hundes beurteilen können, gestatten sie dem Hundeführer, seinen Hund wieder abzuholen. Die Prüfung soll etwa 5 Minuten dauern.
Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.
- (12) Zuschauer dürfen der Riemenarbeit nur mit Zustimmung des Hundeführers und der Richtergruppe in ausreichendem Abstand folgen. Die Arbeit darf auch bei weit ausholendem

Umschlagen oder weitem Zurückgreifen dadurch nicht behindert werden. Während sie der Riemenarbeit folgen, dürfen Zuschauer keine Hunde mitführen.

- (13) Zu bewerten ist auch die Zusammenarbeit zwischen Hundeführer und Hund. Ausschlaggebend für die Bewertung jedoch ist die Arbeitsweise des Hundes. Kriterien sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Schwierigkeiten durch Bogenschlagen, Vor- oder Zurückgreifen selbst zu helfen vermag, das Verweisen von Pirschzeichen, das Ignorieren von Verleitfährten.

§ 57 Totverbellen (Wahlfach)

- (1) Soll ein Hund im Totverbellen geprüft werden, so muss dies bereits bei der Meldung mitgeteilt werden. Der Totverbeller hat zunächst die normale Riemenarbeit zu leisten, die als solche bewertet wird.
- (2) Vor Beginn der Riemenarbeit wird die Schweißfährte um 250 m in gerader Richtung verlängert. Hierzu ist am Ende der 600 m langen Übernachtfährte ein zweites ("frisches") Wundbett anzulegen und von hier aus mit einem Achtelliter Wildschweiß im gleichen Herstellungsverfahren die Übernachtfährte zu verlängern.
Bei einer mit Fährtenschuh hergestellten Übernachtfährte ist ein zweites („frisches“) Wundbett anzulegen und durch dieses mit den Schalen vom Vortag die Übernachtfährte zu verlängern.
Am Ende dieser frischen Verlängerung wird das Wild niedergelegt. Vom Wild aus darf der Hund keine Sichtverbindung zu dem am Ende der Riemenarbeit (frisches Wundbett) wartenden Hundeführer und den Richtern haben.
- (3) Hat der Hund am Riemen das frische Wundbett gefunden, so darf er noch einige Schritte am Riemen auf der frischen Fährte weitersuchen, muss dann aber geschnallt werden. Er soll sicher zum Stück finden und innerhalb von etwa 10 Minuten laut werden. Hundeführer und begleitende Richter müssen beim frischen Wundbett warten, bis der Hund mindestens 10 Minuten lang das Stück verbellt hat, ohne es zu verlassen.
- (4) Um das Verhalten des Hundes am Stück zu beobachten, muss sich ein Richter in Deckung außer Wind so aufstellen, dass ihn der Hund nicht bemerkt. Findet der Hund nicht zum Stück, so darf er noch zweimal am frischen Wundbett angesetzt werden. Hat er das Stück gefunden, aber wieder verlassen, so ist die Arbeit (Totverbellen) ungenügend.
- (5) Die Leistung im Totverbellen hat keinen Einfluss auf die völlig selbständig vorzunehmende Bewertung der Riemenarbeit auf der Übernachtfährte (vom Anschluss bis zum frischen Wundbett).
- (6) Schneidet der Hund das Wild an, ist die gesamte Schweißarbeit nicht bestanden.

§ 58 Totverweisen (Wahlfach)

- (1) Für das Totverweisen gilt sinngemäß dasselbe wie für das Totverbellen. Vom frischen Wundbett aus zum Verweisen geschnallt, soll der Hund sicher zum Stück finden, dann aber sofort zu seinem Führer zurückkehren und durch das aufgenommene Bringsel oder sonstiges besonderes Verhalten zu erkennen geben, dass er gefunden hat. Der Hundeführer muss den Richtern vor dem Schnallen des Hundes ansagen, auf welche Weise sein Hund zu erkennen gibt, dass er das Stück gefunden hat. Der Hund soll seinen Führer dann unverzüglich zum Stück führen.
- (2) Die Leistung im Totverweisen hat keinen Einfluss auf die unabhängig davon vorzunehmende Bewertung der Riemenarbeit auf der Übernachtfährte (vom Anschluss bis zum frischen Wundbett).
- (3) Schneidet der Hund das Wild an, ist die gesamte Schweißarbeit nicht bestanden.

§ 59 Schussfestigkeit Wasser

Es gelten die Bestimmungen des § 39 dieser Prüfungsordnung.

§ 60 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Es gelten die Bestimmungen des § 40 dieser Prüfungsordnung.

§ 61 Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) Der Hund soll auf Kommando und ohne jede weitere Anregung (Stein u.a.) das Wasser annehmen und dort im Schilf stöbern.
- (2) Beim Stöbern ohne Ente im deckungsreichen Gewässer soll der Hund im Schilf seinen Finderwillen, Härte, Ausdauer und Wasserfreude zeigen und sich beim Stöbern von seinem Führer durch Wink oder Zuruf gut lenken lassen. Diese Stöberarbeit soll sich auf etwa 10 Minuten erstrecken.

§ 62 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Es gelten die Bestimmungen des § 41 dieser Prüfungsordnung.

Wenn der Hund bereits erfolgreich an der lebenden Ente gearbeitet hat, wird die Beurteilung **mit Hinweis** auf Prüfung und Datum ins Zeugnis übernommen.

§ 63 Bringen von Ente aus tiefem Wasser

Es gelten die Bestimmungen des § 42 dieser Prüfungsordnung.

§ 64 Buschieren

*Die Fächer der §§ 64 (Buschieren), 65 (Ruhe auf Schuss) und 66 (Bringzuverlässigkeit) sollen bei geeigneten Verhältnissen in **einem Durchgang ohne Unterbrechung** geprüft und bewertet werden.*

- (1) Buschieren ist in geeignetem, einsehbarem Gelände zu prüfen. Für dieses Fach ist ein genügend großes Gelände zu wählen, welches bei jedem Hund zu wechseln ist.
- (2) Der Hund soll unter der Flinte (bis ca. 30 Meter) suchen und sich leicht, ohne viele und laute Kommandos, von seinem Führer dirigieren lassen. Er soll planmäßig und ruhig Buschieren, damit ihm sein Führer gut folgen und aufstehendes Wild beschießen kann.
- (3) Der Hund soll aufstehendes Wild nicht jagen, er soll selbständig oder auf Befehl des Führers davon ablassen.
- (4) Bei Kontakt mit Wild muss der Hund innerhalb von 15 Minuten zurück sein.

§ 65 Ruhe auf Schuss

Hat der Hundeführer während des Buschierens keine Gelegenheit, vor seinem Hund Wild zu beschießen, so muss er auf Anordnung der Richter einen Schuss abgeben. Der Hund soll nicht schusshitzig sein, sondern sich nach dem Schuss oder auf Hör- bzw. Sichtzeichen seines Führers ruhig verhalten und weiter arbeiten.

§ 66 Bringzuverlässigkeit

- (1) Die Bringzuverlässigkeit wird an Federwild geprüft. Auf einer Buschierfläche von ca. 50 mal 50 m wird, von Hund und Hundeführer unbeobachtet, ein Stück Federwild ausgelegt.
- (2) Auf Anordnung der Richter ist der Hund gegen den Wind zum Buschieren zu schicken. Das Stück ist vom Hund aus der Suche heraus zu finden, zu bringen und auszugeben. Danach soll der Hund ruhig weiter buschieren.
- (3) Findet der Hund das Federwild, ohne es zu bringen, kann er die Prüfung nicht bestehen.

§ 67 Leinenführigkeit

Die Fächer der §§ 67 (Leinenführigkeit), 68 (Folge frei bei Fuß) und 69 (Ablegen) sollen bei geeigneten Verhältnissen in **einem Durchgang ohne Unterbrechung** geprüft und bewertet werden.

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchpirschen eines dichten Stangenholzes geprüft. Der angeleinte Hund darf dabei seinen Führer in keiner Weise behindern, er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Bäume herumgehen. Der Hundeführer darf seinen Hund nicht an der Leine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen.

§ 68 Folgen frei bei Fuß

Der Hund soll seinem Führer wie auf dem Pirschgang auf leises Hör- oder unauffälliges Sichtzeichen hin ca. 80 m durch einen Waldbestand unangeleint ordentlich bei Fuß folgen, ohne zurückzubleiben oder vorzuprellen.

§ 69 Ablegen

- (1) Der Hundeführer pirscht allein mit seinem Hund, der ihm angeleint oder frei bei Fuß folgt, zu einem durch die Richter vorher bezeichneten Punkt. Dort muss er den Hund unangeleint (frei) ablegen, wobei er einen Gegenstand (z. B. Leine, Rucksack, Jagdtasche) mit ablegen darf. Laute Hörzeichen sind dabei nicht gestattet; vielmehr hat alles in größter Ruhe wie auf dem Pirschgang zu geschehen.
- (2) Der Hundeführer muss sich pirschend so weit von seinem abgelegten Hund entfernen und in Deckung begeben, dass ihn dieser nicht mehr eräugen kann; er hat dann jeweils nach Aufforderung durch einen Richter einen Schuss abzugeben und danach langsam zum Hund zurückzugehen.

Note	Reaktion
7, 8	Sehr gut ist das Verhalten des Hundes, wenn er bis zur Rückkehr seines Führers ruhig an seinem Platz ausharrt. Heben des Kopfes oder Setzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler.
5, 6	Gut ist das Verhalten des Hundes, der sich nur wenige Meter vom angewiesenen Platz entfernt und sich dann selbständig wieder ablegt.
2, 3, 4	Genügend ist das Verhalten eines Hundes, der versucht dem wegpirschenden Führer vorsichtig zu folgen und von diesem in Sichtverbindung mit lautloser Einwirkung veranlasst werden kann, sich ruhig abzulegen, oder der dem zurückkehrenden Führer, sobald er ihn sieht, entgegenkommt.
0, 1	Mangelhaft oder ungenügend ist das Verhalten eines Hundes, der winselt, Laut gibt, nachhaltig seinen Platz verlässt oder vom Führer durch laute Hörzeichen beeinflusst werden muss.

§ 70 Standruhe

Die Hundeführer sind wie Schützen bei einer Waldtreibjagd an einer Dückung anzustellen. Jeder Hundeführer hat seinen Hund angeleint, sitzend oder liegend, neben sich. Während einige Helfer die Dückung unter dem üblichen Treiberlärm durchdrücken, haben die Hundeführer der Reihe nach je einen Schuss abzugeben. Die Hunde müssen sich dabei ruhig verhalten, sie dürfen nicht winseln, lautgeben, aufspringen oder in die Leine prellen. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft.

§ 71 Gehorsam an Schalenwild

- (1) Kommt ein Hund während der gesamten Prüfung im Einflussbereich seines Führers an Schalenwild oder auf frische Fährten, so soll er sich durch Sicht- oder Hörzeichen vom Verfolgen abhalten lassen.
- (2) Beim Stöbern soll der Hund sich vom Hundeführer, den vorgestellten Teilnehmern (Schützen) oder durch die beim Abstellen der Schützen entstandene Duftspur vom Verfolgen von Schalenwild abhalten lassen oder aber nach kurzem Überjagen (15 Minuten) zurückkehren.
- (3) Jagt ein Hund trotz unmittelbarer Einwirkung seines Führers an Schalenwild (außer Schwarzwild) länger als 15 Minuten über, so ist sein "Gehorsam an Schalenwild" höchstens mit mangelhaft zu bewerten.
- (4) Hunde, die an nachweislich krankem Wild überjagen, es stellen oder abtun, sind hinsichtlich des "Gehorsams an Schalenwild" in diesem Fall nicht zu bewerten.
- (5) Jede Richtergruppe soll bemüht sein, jedem Hund die Gelegenheit zu geben, "Gehorsam an Schalenwild" nachzuweisen.
- (6) Ergeben sich während der Prüfung mehrere Gelegenheiten, den "Gehorsam an Schalenwild" zu bewerten, sind die Ergebnisse zu mitteln.

§ 72 Allgemeiner Gehorsam

Es gelten die Bestimmungen des § 46 dieser Prüfungsordnung.

§ 73 Arbeitsfreude

Gegenstand der Bewertung sind die erkennbare Arbeitsfreude des Hundes und der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Hundeführer.

Ein Hund, der ohne lustbetonten Eifer arbeitet oder ständig für sich allein jagt, ohne anders als unter Zwang auf seinen Führer einzugehen, entspricht nicht den Anforderungen für den praktischen Jagdgebrauch.

V. Teil

Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

§ 74 Allgemeines

- (1) Auf einige für die Zucht einer Jagdhundrasse wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur sehr unvollkommene oder gar keine Antwort geben. Nur der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb ist auf die Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb größter Wert zu legen.
- (2) Die Vielfalt der möglichen Gegebenheiten macht jedoch eine besonders kritische Beurteilung erforderlich. Vor allem ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Leistungen des Hundes von **Zeugen** bestätigt werden, die weder Eigentümer oder Züchter des Hundes noch Familienmitglieder des Hundeführers sind.
- (3) Über den jeweiligen "Leistungsnachweis im praktischen Jagdbetrieb" (LN) ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Zeugen und dem Hundeführer unterschrieben sein muss. Die Niederschrift wird über den zuständigen Landesgruppenvorsitzenden des VDW an den Vereinsprüfungswart oder dessen Stellenvertreter weitergeleitet und muss innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung vorliegen. Nach Überprüfung und Anerkennung der Leistung wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt und das Leistungszeichen erteilt.
- (4) Für Leistungsnachweise nach §§ 75-77 muss der Hund im Besitz des Spurlautstrichs sein.

§ 75 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte

- (1) Für den DW als Waldgebrauchshund hat die Arbeit „Nach dem Schuss“ besondere Bedeutung. Besonders die Schweißarbeit auf Schalenwild gibt auch wertvolle züchterische Hinweise auf Nasengebrauch, Durchhaltewillen und Härte. Deshalb werden nachgewiesene, herausragende Leistungen mit einem Leistungszeichen vor dem Namen des Hundes gekennzeichnet.
- (2) Es werden folgende Leistungszeichen erteilt:
 - (2.1) (:) Arbeit am nicht wehrhaften Wild wie Rehwild, schwache Kälber u. Frischlinge als Riemenarbeit mind. 500 m (siehe 4.1) zuzüglich Hetze und Niederziehen (siehe 4.2) oder, unabhängig von der Wildart, besonders schwierige und lange Riemenarbeit von mindestens 1000 m, wenn das Wild im Wundbett erlegt werden kann, bevor es zur Hetze kommt oder bereits verendet ist.
 - (2.2) : Arbeit am wehrhaften Wild wie Schwarzwild ausgenommen schwache Frischlinge, Rotwild ausgenommen schwache Kälber, Gamswild ausgenommen Kitze, Dam- und Sikahirsche, Muffelwider als Riemenarbeit mindestens 500 m (vgl. 4.1) zuzüglich Hetze und Stellen (vgl. 4.3).
- (3) Für die Erteilung des LN sind gute Leistungen in allen Teilbereichen erforderlich. Sie können bei verschiedenen Gelegenheiten erbracht werden. Die Arbeiten müssen von mindestens zwei Jägern, die nicht Richter sein müssen, in einer Niederschrift bestätigt werden.
- (4) Mindestanforderungen an die Teilarbeiten sind:
 - (4.1) **Riemenarbeit:** Mindestens 3 Stunden alte Wundfährten, ohne sichtbare Fährten bei Schneelage. Der Hund soll gerecht vom Anschuss am langen Riemen geführt werden. Er soll die Wundfährte sicher arbeiten, Verleitfährten zeigen aber nicht weit nachhängen und zügig zum Stück führen.
 - (4.2) **Hetze und Niederziehen:** Kommt der Hund an ein frisches Wundbett des nicht verendeten Stückes, oder zieht das Stück vor dem Hund her, so soll der Hund zur Hetze geschnallt werden. Er soll dem kranken Stück laut folgen und Rehwild oder schwache Kälber mit gutem Griff nieder ziehen.
 - (4.3) **Hetze und Stellen:** Kommt der Hund bei der Arbeit am wehrhaften Wild an ein frisches Wundbett, oder zieht das Stück vor dem Hund her, so soll der Hund zur Hetze geschnallt werden. Er soll dem Stück laut folgen, es zuverlässig stellen und solange an den Platz binden, bis der Hundeführer den Fangschuss

antragen kann. Er darf das Stück auf keinen Fall verlassen und zum Hundeführer zurück kommen.

§ 76 Weitjagernachweis

- (1) Das Brackenerbe, d. h. der Drang, einer einmal aufgenommenen Spur bzw. Fährte so weit wie möglich zu folgen, bis insbesondere der Hase wieder in die Gegend seiner Sasse zurückkehrt, ist bei einem Teil unserer Hunde noch gut erhalten. Gerade weil manche Waldjäger in entsprechenden Revieren auf diese Weise jagen und solche Hunde suchen, müssen derartige "Weitjäger" neben zuverlässigem Spurlaut und guter Nase über stark ausgeprägten **Spurwillen** verfügen und **völlig spurtreu** sein, also jene Anlagen besitzen, die für den sicheren Verlorenbringer und Schweißhund so überaus wichtig und doch prüfungsmäßig meist schwer zu erfassen sind. Die Erhaltung dieser Weitjäger-Anlage in einigen Stämmen kann ferner für die Zucht unserer Rasse außerordentlich wichtig sein.
- (2) Die Bewertung kann sowohl gelegentlich der Stöberarbeit auf GP (vgl. § 51) wie auch im praktischen Jagdbetrieb vorgenommen werden.
- (3) Der Hund ist zum Stöbern zu schnallen. Sobald er einen Hasen gehoben hat, begibt sich der Hundeführer dorthin, wo er den Hasen zurückerwartet ("Hasenkreuzweg"). Im wesentlichen kommt es darauf an, dass der Hase erst beschossen wird, wenn er wirklich zurückkommt und nicht etwa, wenn er zufällig kurz nach dem Heben einen Schützen anläuft. Ferner muss es sich wirklich um den angejagten Hasen und nicht etwa um einen durch den Laut des Hundes zufällig hochgemachten Hasen handeln. Der Hund muss einwandfrei spurlaut auf der Hasenspur folgen.
- (4) Länge und Dauer der Arbeit können unterschiedlich sein; in weniger als 10 Minuten wird die Arbeit kaum je beendet sein. Entscheidend ist, dass für die Richter kein Zweifel besteht, dass der Hund tatsächlich den angejagten Hasen "herumgebracht" hat.
- (5) Als **Leistungszeichen** erhält der Weitjäger über dem Spurlautstrich \ einen zweiten gleichartigen Strich \, also einen "doppelten Spurlautstrich". Eine Note wird nicht vergeben.
- (6) Erweist sich ein Hund als **nicht schalenwild-gehorsam, so darf er den "Weitjägerstrich" nicht erhalten**; denn gerade beim Weitjäger ist großer Wert auf den Gehorsam an Schalenwild zu legen (vgl. § 71)
- (8) Wird der Weitjagernachweis gelegentlich der praktischen Jagdausübung erbracht, so müssen mindestens 2, in der Richterliste des VDW eingetragene Richter anwesend sein. § 6 sowie § 7 dieser PO sind sinngemäß anzuwenden. Die Richter verfassen einen kurzen Bericht und reichen ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe ein, der ihn weiterleitet.
- (9) Wenn die gemeldeten Leistungen den Anforderungen genügen, stellt der Vereinsprüfungswart dem Hundeführer eine entsprechende Bescheinigung (Zuerkennung des Leistungszeichens) aus.

§ 77 Leistungsnachweis an Schwarzwild

- (1) Bei der Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Hunde besondere Bedeutung zu. Damit findet der DW als Stöberhund hier eine seiner wichtigsten Aufgaben.
- (2) Für die erfolgreiche Arbeit "vor dem Schuss" an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte, Schärfe, Ausdauer, Jagdverstand) die Grundlage. Diese Anlagen sind zur Erhaltung des Leistungsstandards der Rasse allgemein von überragender Bedeutung. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Hunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Saujagden entscheidend abhängt:
- (3) Um Hunde, die zuverlässig an Schwarzwild arbeiten, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen "S" vergeben werden, wenn ein Hund bei der praktischen Jagdausübung in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter von mindestens Eigenjagdgröße) nachweislich folgende **Leistungen** erbringt:
 - a) Der Hund wird **allein** zum Stöbern geschnallt, es dürfen weder andere Hunde in dem zugewiesenen Bereich arbeiten, noch Treiber eingesetzt sein. Das Gelände, in dem der

Hund das Schwarzwild **allein** finden muss, muss den Anforderungen der Stöberarbeit bei der GP entsprechen.

- b) Er muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) **sprengen** bzw. Einzelstücke so **ausdauernd jagen**, bis sie den abgestellten Bereich verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss der Hund anhaltend **stellen** (mindestens 10 Minuten).
 - c) Gestelltes Schwarzwild darf der Hund nur vorübergehend verlassen, wenn es sich um starke Sauen handelt, die nicht rücken wollen und er nach Kontaktaufnahme mit dem Führer sofort zum Wild **zurückkehrt und dieses weiter verbellt**. Kann der Hund trotz hartnäckigem Stellen die Sauen nicht in Bewegung bringen, darf der Hundeführer den Standlaut angehen um seinen Hund zu unterstützen. Der Hund muss dann die so rege gemachten Sauen **selbständig** verfolgen, und sie aus dem abgestellten Bereich jagen.
 - d) Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an **Frischlingen** (ohne Bache) erfolgt, die schwächer sind als der Hund (unter 20 kg).
- (4) Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern, von denen einer Verbandsrichter sein muss, bestätigt werden.

§ 78 Härtenachweis

- (1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen und Waschbären im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe. Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück greift und sofort tötet, bevor ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich ist, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.
- (2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen "Härtenachweis" beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden.
Der Härtenachweis muss von einer Landesgruppe innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung auf dem vorgeschriebenen Formular beim Stammbuchamt des JGHV beantragt werden. Für später eingehende Anträge ist ein Bußgeld von 25 Euro festgesetzt.

Der Landesgruppenvorsitzende ist für die Vollständigkeit der gemachten Angaben verantwortlich und bestätigt dieses mit Stempel und Unterschrift. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.

VI. Teil

Sonderprüfungen

§ 79 Allgemeines

Als Sonderprüfungen gelten:

- Prüfungen, die nicht nach den Prüfungsordnungen des VDW geregelt sind, die aber von Landesgruppen des VDW durchgeführt werden, oder an denen DW bei anderen Veranstaltungen teilnehmen (wie Verbandsprüfungen § 80), sowie
- die Prüfung nach dem Schuss (§ 81).

§ 80 Verbandsprüfungen

- (1) Soweit Landesgruppen des VDW Prüfungen durchführen, die nicht nach Prüfungsordnung des VDW geregelt sind, haben sie die jeweils gültigen Prüfungsordnungen zu beachten. Das gilt vor allem für Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes (Verbandsprüfungen), wie die
 - **Verbandsschweißprüfung** (VSwP),
 - **Verbandsfährtenhundprüfung** (VFSP)
 - **Verbandsprüfung nach dem Schuss** (VPS)
 - **Verlorenbringernachweis**(Vbr) und
 - **Bringtreueprüfung** (Btr) sowie
 - die Richtlinien zur Vergabe des **Haltabzeichens**.
- (2) Bei Durchführung von Verbandsprüfungen sind nur Richter einzusetzen, die als Verbandsrichter in der Richterliste des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen sind. Bei der Verbandsschweißprüfung (VSwP) können nur solche Richter eingesetzt werden, die vom Jagdgebrauchshundverband anerkannte Schweißrichter sind.
- (3) Die veranstaltende Landesgruppe bzw. der Prüfungsleiter hat, unabhängig von der jeweils vorgeschriebenen Berichterstattung unmittelbar an den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes, das Prüfungsergebnis auch an den Prüfungswart des VDW zu melden (sinngemäß nach § 14 dieser PO). Damit soll insbesondere die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift gewährleistet werden. Eintragungen in das DGStB und Vergabe von Leistungszeichen erfolgen unmittelbar durch den Stammbuchführer des Jagdgebrauchshundverbandes.
- (4) Hundeführer, die einen DW auf einer Prüfung führen, die nicht von einer Landesgruppe des VDW durchgeführt wird (neben den o. g. Verbandssonderprüfungen z. B. auch VGP, Schutzhundprüfung o. ä.), sollen das Ergebnis - möglichst über ihren zuständigen Landesgruppenvorsitzenden - an den Prüfungswart des VDW melden, damit es vom Zuchtbuchamt festgehalten und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden kann. Dies gilt nicht für die Brauchbarkeits- bzw. Jagdeignungsprüfung nach landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 81 Prüfung nach dem Schuss (PnS)

- (1) Die Prüfung nach dem Schuss (PnS) ist eine Sonderprüfung des VDW. Für die Gesamtprüfung gelten die Allgemeinen Bestimmungen des I. Teils dieser PO sinngemäß, lediglich die Formbeschreibung entfällt. Für diejenigen Teile der PnS, bei denen es sich um Verbandsprüfungen handelt (VSwP, Btr), ist § 79 zu beachten.
- (2) Während EP und GP die besten Voraussetzungen für die Arbeit in der Praxis darstellen, erfordert die PnS den im Jagdgebrauch bereits erfahrenen Hund. Diese Prüfung stellt hinsichtlich der Arbeit nach dem Schuss die höchsten Anforderungen an unsere Hunde. Zugelassen sind deshalb nur Hunde im Alter von mindestens 24 Monaten und mit bestandener Gebrauchsprüfung (GP/VGP). Es können Jagdhunde aller Rassen zugelassen werden, die in einem vom Jagdgebrauchshundverband anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die für die verlangten Leistungen körperlich geeignet erscheinen.
- (3) Die PnS besteht aus 6 Prüfungsfächern:

- a) **Schweißarbeit:** VSwP auf Übernachtfährte (über 20 Stunden) gemäß VSwPO und VFSPO des Jagdgebrauchshundverbandes.
- b) **Hasenschleppe:** 500 m mit 4 Haken, auf ganzer Strecke im Wald; der zu bringende Hase soll mindestens 7 Pfund wiegen.
- c) **Bringtreue:**
 - entweder von Fuchs: nach den Bestimmungen für Btr-Prüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (2 Std. vor der Prüfung wird ein Fuchs mindestens 100 m von der Stelle, an der der Hund geschnallt wird, ausgelegt)
 - oder von Hase: kurz vor der Prüfung wird ein Hase ca. 50 bis 80 m von der Stelle, an der der Hund geschnallt wird, in dichter Deckung ausgelegt.
 In beiden Fällen muss der Hund ohne Bringbefehl zum Stöbern geschickt werden. Er muss das Bringwild innerhalb höchstens 20 Minuten selbständig finden, aufnehmen und bringen.
- d) **Verlorenbringen von Federwild:** Zwei Stück Federwild werden in einem Acker mit hoher Deckung (z. B. Rüben oder Raps), der nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe ausgelegt. Ein Stück liegt bei einfacher, das andere bei doppelter Schrotschussentfernung (ca. 30 und 60 m). Der Hund soll in Freiverlorensuche finden und bringen. Dabei darf der Hundeführer seinen Hund von einer Seite des Feldes (wird von den Richtern bekannt gegeben) aus dirigieren. Die beiden Teilnoten werden zusammengefasst, der Durchschnitt ergibt die Endnote. Bringt der Hund nur ein Stück, darf höchstens die Note 2 vergeben werden.
- e) **Verlorenbringen aus Schilfwasser:** Eine tote Ente muss in Schilf, das durch mindestens 20-30 m freies Wasser vom Lande getrennt ist, verloren gesucht und gebracht werden.
- f) **Bringen vom anderen Ufer:** Am gegenüberliegenden Ufer eines mindestens 50 m breiten Gewässers soll der Hund eine 100 m lange Entenschleppe (diese verläuft, aus dem Wasser kommend, die ersten 5 m parallel zum Ufer) aufnehmen und die Ente über das Wasser zurückbringen.
- (4) Die gesamte Prüfung wird möglichst jagdnah durchgeführt. Für die Schleppen-, Bring- und Wasserarbeiten gelten die Bestimmungen für die Gebrauchsprüfung sinngemäß (§§ 52 ff.). Für alle Bringarbeiten (Prüfungsfächer Nr. b bis f) beträgt die **Höchstzeit** zwischen dem erstmaligen Schnallen des Hundes und dem Abschluss der Arbeit **20 Minuten**.
- (5) Für die **Bewertung** gilt folgendes Schema. Die Vergabe der Noten und Errechnung der Punktzahlen erfolgen gemäß VGPO (5-Punkte-System).

Prüfungsfach	Fachwertziffer	Verlangte Einzelpunkte		
		1. Preis	2. Preis	3. Preis
Schweißarbeit	6	24	18	12
Hasenschleppe	4	14	10	8
Bringtreue (F/H)	5	15	13	10
Verlorenbringen Federwild	4	16	12	8
Verlorenbringen aus Schilfwasser	4	16	12	8
Bringen vom anderen Ufer	5	20	15	10
Verlangte Gesamtpunktzahl		105	80	56

VII. Teil

Siegertitel

§ 82 DW-Sieger (DWS)

- (1) Um herausragende Hunde mit entsprechenden Prüfungsleistungen und erfolgreicher Bewährung in der Jagdpraxis zu kennzeichnen, verleiht der VDW den Titel „DW-Sieger“ (DWS) an DW unter folgenden Voraussetzungen:
 - Hund muss auf einer Jugendprüfung einen 1. Preis errungen haben.
 - Der Hund muss auf einer EPB oder einer EP mindestens einen 2. Preis erhalten haben.
 - Der Hund muss eine GP bestanden haben mit einer Stöbernote von mindestens 5.
 - Der Hund muss zusätzlich entweder **zwei** der im praktischen Jagdgebrauch festgestellten Leistungsnachweise erworben haben.(/ , (:) , : , S , Vbr. , \)
oder einen der Leistungsnachweise / , S , : erbracht haben und mit SW I oder FS I bewertet sein.
 - Der Hund muss gemäß der Zuchtordnung des VDW zur Zucht zugelassen sein.
- (2) Der Titel DWS ist vor dem Namen und den Leistungszeichen zu führen.
- (3) Der Eigentümer des Hundes hat den Titel DWS beim Zuchtbuchamt schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Verleihung ist in der DWZ zu veröffentlichen.

VIII. Teil

Leistungszeichen und Vereinsmünzen

§ 83 Leistungszeichen des VDW

Der VDW vergibt an die im Zuchtbuch eingetragenen Hunde zur Kennzeichnung ihres Zucht- und Gebrauchswertes folgende Leistungszeichen für gemäß der Prüfungsordnung auf Prüfungen oder im praktischen Jagdgebrauch gezeigte Anlagen und Leistungen.

- (1) \ (Spurlautstrich) für spurlautes Jagen auf der Hasenspur mit Mindestnote genügend gemäß § 25 dieser PO.
- (2) - (Verbellstrich) für Totverbellen von Schalenwild auf GP mit Mindestnote genügend gemäß § 57 dieser PO.
- (3) | (Verweiserstrich) für Totverweisen von Schalenwild auf GP mit Mindestnote genügend gemäß § 58 dieser PO.
- (4) / (Härtestrich) für selbständiges Töten von wehrhaftem Raubwild oder Raubzeug bei freier Arbeit im praktischen Jagdgebrauch.
- (5) : und (:) (Schweißtropfen) für Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte gemäß § 75 dieser PO.
- (6) \ (Weitjagerstrich) für nachgewiesenes Weitjagen (Zurückbringen) des Hasen gemäß § 76 dieser PO.
- (7) S (Saujager) für Leistungsnachweis an Schwarzwild gemäß § 77 dieser PO.

Diese Leistungszeichen werden **vor** dem Namen des Hundes geführt.

§ 84 Leistungszeichen für Verbands-Sonderprüfungen

Für den Verlorenbringernachweis (Leistungszeichen **Vbr**), die Bringtreueprüfung (Leistungszeichen **Btr**) und die Verbands-Schweißprüfung (Leistungszeichen **Sw I-III**) und die Verbands-Fährtschuhprüfung (Leistungszeichen **FS I-III**) gelten die Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes, von dem auch die entsprechenden Leistungszeichen zuerkannt werden.

Diese Leistungszeichen werden **hinter** Namen und Zuchtbuchnummer des Hundes gesetzt.

§ 85 Eintrag in das DGStB

DW, die eine Gebrauchsprüfung bestanden haben, werden in das Deutsche Gebrauchshunde-Stammbuch (DGStB) des Jagdgebrauchshundverbandes eingetragen. Die Eintragungsnummer ins DGStB wird in Fettdruck oder unterstrichen **hinter** der Zuchtbuchnummer angegeben.

Beispiel für eine mögliche Kombination von Leistungszeichen:

DWS >: S Wachtel vom Wachtelhof 99-372, **500** Vbr,Btr., SW I/II

§ 86 Vergabe von Vereinsmünzen

Vereinsmünzen werden für folgende Prüfungsleistungen vergeben:

	Gold	Silber	Bronze
JP	-	-	1. Preis
EPB	-	-	1. Preis
EP	-	1. Preis	2. Preis
GP	1. Preis	2. Preis	3. Preis
VSwP	40 Std. - Sw I	40 Std. - Sw II	40 Std. - Sw III
VFSP	-	20 Std. - Sw I	20 Std. - Sw II
PnS	1. Preis	2. Preis	3. Preis

IX. Teil

Richterordnung

*Nach der Ordnung für das Verbandsrichterwesen,
beschlossen auf dem Verbandstag des Jagdgebrauchshundverbandes am 20.3.2005*

§ 87 Allgemeines

Der Aussagewert von Verbandsprüfungen steht und fällt mit der Leistungsfähigkeit, dem Wissen und der Objektivität der Verbandsrichter. Deshalb hängen Ruf und Ansehen der deutschen Jagdgebrauchshundbewegung unabdingbar mit einer sinnvollen Lösung der Richterfrage zusammen. Dem charaktervollen, urteilsfähigen Verbandsrichter wird sich jeder Führer von Jagdgebrauchshunden gern und mit Vertrauen stellen. Es ist gerade deshalb ein dringendes Erfordernis, für einen urteilsfähigen und im Urteil objektiven, verantwortungsbewussten Richternachwuchs und die Fortbildung der ernannten Verbandsrichter zu sorgen.

Das Ausbilden der Richteranwälte (RiAnw.) und Fortbilden der Verbandsrichter (VR) wird durch folgende Ordnung für das Verbandsrichterwesen geregelt.

§ 88 Berechtigung zum Ausbilden von Richteranwältern

- (1) Jeder Mitgliedsverein des JGHV nach § 3(1)1.a-c der Satzung des JGHV ist berechtigt, Richteranwälte registrieren zu lassen und zu Verbandsrichtern auszubilden.
- (2) Jeder Verbandsverein, der RiAnw. ausbildet, muss einen erfahrenen Verbandsrichter als Sachbearbeiter für das Richterwesen bestellen. Dieser lenkt und überwacht die Ausbildung der Richteranwälte und führt eine Richteranwälte-Liste.
- (3) Ein Richteranwalt wird während seiner gesamten Ausbildung von der Landesgruppe betreut, die die Registrierung beantragt hat. Ein Wechsel der ausbildenden Landesgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel) möglich und vorher durch den Richteranwalt über den Landesgruppenvorsitzenden dem Sachbearbeiter für das Richterwesen mitzuteilen.

§ 89 Zulassungsrichtlinien

- (1) Zum Richteranwalt kann registriert werden, wer
 - a) mindestens 3 Jahre Mitglied des die Registrierung beantragenden Verbandsvereins ist. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
 - b) im Besitz des vierten Jahresjagdscheines einschließlich Jugendjagdschein ist.
 - c) einen oder mehrere selbst ausgebildete Jagdhunde auf mindestens einer Frühjahrsanlagenprüfung (VJP) und Herbstanlagenprüfung (HZP) sowie einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) innerhalb der letzten 4 Jahre erfolgreich geführt hat. Für die Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.
 - d) Bezieher des Verbandsorgans "Der Jagdgebrauchshund" ist.
 - e) Innerhalb der letzten 3 Jahre an einem Seminar "Einführung in das Prüfungs-, Richter- und Jagdgebrauchshundwesen" teilgenommen hat.
- (2) Der betreffende Verbandsverein darf nur Richteranwälte registrieren lassen, die voraussichtlich in der Lage sind, ein sachlich richtiges und objektives Urteil ohne Ansehen der Person zu fällen und zu begründen. Richteranwälte müssen aktive Jäger mit Hund sein.

§ 90 Registrierung

- (1) Der Registrierungsantrag (JGHV Formblatt 52) wird zusammen mit den darauf geforderten Unterlagen vom Sachbearbeiter Richterwesen an die Geschäftsstelle des JGHV geschickt.
- (2) Der Richteranwälteausweis wird nach der Registrierung mit Satzung und Ordnungen des JGHV dem zuständigen Verein zugesandt, der Ausweis und Unterlagen an den Richteranwalt übergibt. Eine Tätigkeit als Ri.Anw. vor der Registrierung durch die Geschäftsstelle des JGHV wird nicht anerkannt.

§ 91 Ausbildung

- (1) Der Richteranwärter muss im Besitz der gültigen Prüfungsordnungen sein.
- (2) Er ist verpflichtet, während seiner gesamten Ausbildungszeit das Verbandsorgan "Der Jagdgebrauchshund" zu beziehen und sich dessen Inhalt zu erarbeiten.
- (3) Der Mindestumfang der Ausbildung des RiAnw. richtet sich nach den Fachgruppen, die der RiAnw. geführt hat. Der RiAnw. muss in allen Fachgruppen, in denen er später richtet, mindestens je zweimal auf einer VJP (JP), HZP (EP/EPB) und VGP (GP) unter jeweils verschiedenen Obleuten praktizieren. Für die Spezialzuchtvereine gilt dies entsprechend.
Auf mindestens je einer dieser Prüfungsarten muss er bei **einer anderen Landesgruppe des VDW** praktizieren. Es muss mindestens über 4 Hunde je Fachgruppe und Prüfungsart berichtet werden.
Dabei ist darauf zu achten, dass er nicht nur fachgruppenspezifisch eingesetzt wird, sondern die gesamte Prüfung miterlebt und darüber berichtet.
Er ist nachweislich mindestens einmal in die Vorbereitungen und Abwicklungen einer Prüfung einzubinden.
- (4) Dem Richteranwärter ist bei jeder Prüfung ein Richterbuch auszuhändigen. Alle Richterbücher sind bis zur Ernennung aufzubewahren.
- (5) Bei Durchführung von Prüfungen mit Fachrichtergruppen ist der Anwärter so einzuteilen, dass er mindestens zwei Hunde während des gesamten Prüfungsverlaufes begleiten kann.
- (6) Sobald ein Arbeitsgang abgeschlossen ist, muss der Richteranwärter nach Aufforderung durch den Richterobmann der Richtergruppe als erster seine Beobachtungen vortragen, ein Urteil über die Arbeit fällen und begründen.
Im Rahmen des offenen Richtens muss der RiAnw. einmal eine wertende Darstellung der Arbeit des Hundes gegenüber den Hundeführern abgeben.
- (7) Über jede Prüfung ist innerhalb von 2 Wochen ein Richteranwärterbericht zu erstellen und in doppelter Ausfertigung mit dem Richteranwärterausweis an den Obmann, bei Fachrichtergruppen an die Obleute und den Prüfungsleiter zu senden.
Die Bestätigung auf dem Richteranwärterausweis durch den Obmann, bei Fachrichtergruppen durch den Prüfungsleiter, darf erst nach Vorlage des Richteranwärterberichtes erfolgen. Bei verspätetem Eingang des Berichtes ohne vorherige Absprache kann die Bestätigung der Prüfung verweigert werden. Die Bestätigung der Prüfung auf einem nicht von der Geschäftsstelle des JGHV registrierten Richteranwärterausweis ist verboten.
- (8) Der Richterobmann (bei Fachrichtergruppen die Richterobleute) überprüft den Bericht und gibt auf dem Beurteilungsbogen (JGHV Formblatt 53) seine Stellungnahme ab.
Danach wird ein Bericht nebst Beurteilungsbogen an den Sachbearbeiter der Landesgruppe des Richteranwärters übersandt.
Den Richteranwärterausweis und einen kommentierten Bericht erhält der Anwärter zurück. Freiumsschläge dazu sind vom Richteranwärter zu stellen.
- (9) Der RiAnw. muss nach der Registrierung an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen und sich die Teilnahme auf dem RiAnw. Ausweis bestätigen lassen. Fortbildungsveranstaltungen der Landesgruppen sind mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Sachbearbeiter für Richterwesen anzuzeigen.
- (10) Der betreuende Verein oder das Präsidium kann dem Richteranwärter weitere Auflagen machen, z.B. Praktizieren auf weiteren Prüfungen etc..
- (11) Der Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter muss spätestens 4 Jahre nach Registrierung als RiAnw. gestellt sein. Über vorher zu beantragende Ausnahmen entscheidet das Präsidium endgültig.
- (12) Der Sachbearbeiter für das Richterwesen in der den Anwärter betreuenden Landesgruppe hat die Ordnungsmäßigkeit und Schlüssigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls unter Einbindung des Sachbearbeiters für das Richterwesen des Vereins und des Richteranwärters entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
Wird dem Richteranwärter der Antrag auf Ernennung verweigert, so ist ihm dies mit Begründung schnellstens schriftlich mitzuteilen.

§ 92 Ernennung

- (1) Die Richteranwälter werden vom Präsidium des JGHV auf Vorschlag des betreuenden Vereins ernannt.
Die Verbandsrichter können alle Fachgruppen richten, für die sie ernannt sind.
Eine Ergänzung der Fachgruppen ist nach den Richtlinien dieser Ordnung entsprechend §§ 88 bis 92 möglich.
Dazu ist es erforderlich, einen Jagdhund entsprechend § 2 (1) c) in den letzten 4 Jahren geführt zu haben und einen Antrag auf Registrierung als RiAnw. für die zu ergänzenden Fachgruppen durch den betreuenden Verein bei der Geschäftsstelle zu stellen.
Die Prüfungen VJP (JP), HZP (EP/EPB) und VGP (GP) kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten.
Die Bedingungen der §§ 88 und 90 gelten entsprechend.
- (2) Nach abgeschlossener Ausbildung des RiAnw. stellt der betreuende Verein bei der Geschäftsstelle den Antrag auf Ernennung zum Verbandsrichter. Für den Antrag ist das Formular des JGHV (Formblatt 54) zu verwenden.
- (3) Dem Antrag beizufügen sind:
 - a) der Richteranwärterausweis
 - b) die Richteranwärterberichte und die Beurteilung durch die Obleute.
 - c) der Nachweis über die Teilnahme an einer bei der Geschäftsstelle des JGHV angemeldeten Fortbildungsveranstaltung (siehe § 91 (9))
 - d) Der betreuende Verein ist verpflichtet, nach Abschluss der Ausbildung eine aussagefähige Beurteilung auf dem dafür vorgegebenem Formular abzugeben und diese mit dem Antrag auf Ernennung einzureichen.
- (4) Anträge auf Ernennung zum Verbandsrichter sind mit den vollständigen Unterlagen jeweils spätestens zum 01.06. bzw. 01.12. bei der Geschäftsstelle des JGHV einzureichen.
Damit diese fristgerecht eingereicht werden können, müssen sie bis zum 20.5./20.11. beim Sachbearbeiter für das Richterwesen vorliegen.
- (5) Über die Anträge entscheidet das Präsidium
- (6) Alle neu ernannten Verbandsrichter werden im Verbandsorgan "Der Jagdgebrauchshund" veröffentlicht und in die Richterliste des JGHV aufgenommen.

§ 93 Rechtsweg

- (1) Bei Verweigerung der Antragstellung durch den ausstellenden Verein kann der RiAnw. sich an das Präsidium wenden, das nach Anhörung der Parteien (evtl. auch nach schriftlichen Stellungnahmen) entscheidet.
- (2) Lehnt das Präsidium eine Ernennung ab, ist die Berufung beim Disziplinarausschuss möglich. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung (Poststempel) bei der Geschäftsstelle einzulegen.

§ 94 Verbandsschweißrichter

- (1) Auf einer Verbandsschweißprüfung (VSwP) und Verbandsfährtenschuhprüfung (VFSP) dürfen nur Verbandsschweißrichter eingesetzt werden. Diese sind in der Richterliste mit dem Zusatz „Sw“ gekennzeichnet.
- (2) Voraussetzungen zur Ernennung:
 - a) Verbandsrichter
 - b) erfolgreiches Führen eines selbst ausgebildeten Hundes auf einer VSwP (gilt nicht für anerkannte Richter der Rassen Hann. Schweißhunde, Bayr. Gebirgsschweißhunde, Alpenländische Dachsbracke und Bracken des DBV)
 - c) zweimaliges Praktizieren auf einer VSwP einschließlich Vorbereitung und Teilnahme beim Fährtenlegen der entsprechenden Prüfung
 - d) Erstellung eines Richteranwärterberichtes (doppelt) innerhalb von zwei Wochen.
Der Bericht ist an den Richterobmann zu senden, der seine Bewertung (Formular) abgibt und den Bericht mit dem beigefügten Freiumschlag an die betreuende Landesgruppe des VDW weiterleitet
 - e) Der Richteranwärter muss insgesamt über mindestens vier Hunde berichten.

- (3) Der betreffende Verbandsverein beantragt die Ernennung zum Verbandsschweißrichter auf dem Formblatt 55 bei der Geschäftsstelle. Beizufügen sind die Richteranwälterberichte mit den Stellungnahmen der Obleute sowie eine Kopie der Eintragungsbescheinigung des Stammbuchamtes über das erfolgreiche Führen eines Hundes auf VSwP.
- (4) Zwischen dem letzten erfolgreichen Führen auf VSwP und dem Antrag auf Ernennung zum Verbandsschweißrichter dürfen höchstens 4 Jahre liegen.

§ 95 Verbandsrichter

- (1) Die Pflichten eines Verbandsrichters ergeben sich aus seiner besonderen Stellung. Insbesondere werden von ihm eine genaue Beachtung der Prüfungsordnungen, die Bereitschaft zur Fortbildung, sowie ein vorbildliches Verhalten als Jäger und Hundeführer erwartet. Verbandsrichter müssen Mitglied eines Verbandsvereines entsprechend § 3 (1) a-c der Satzung des JGHV und grundsätzlich Jagdscheininhaber sein.
- (2) Ist eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, ruht die Richtereigenschaft und erlischt nach Ablauf von 3 Jahren. Das Ruhen der Richtereigenschaft ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen, ebenfalls das Wiederaufleben.
- (3) Das Erlöschen der Verbandsrichtereigenschaft erfolgt:
 - a) durch Verzicht,
 - b) durch Aberkennung,
 - c) wenn die Richtereigenschaft 3 Jahre geruht hat
- (4) Die Verbandsrichtereigenschaft ruht, solange dem Verbandsrichter der Jagdschein rechtskräftig entzogen ist. Bei Verdacht auf Jagdscheinentzug ist der Betroffene gegenüber der Geschäftsstelle beweispflichtig, dass er über einen gültigen Jagdschein verfügt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass der Jagdschein entzogen worden ist.
- (5) Eine Tätigkeit als VR auf Verbandsprüfungen ist nur möglich, wenn der Verbandsrichter in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt ist.
- (6) Ein Verbandsrichter muss mindestens alle vier Jahre an einer Fortbildung teilnehmen oder einen selbst abgerichteten Hund auf Prüfungen geführt haben. Dieses ist durch Vorlage der Teilnehmerliste oder Kopie eines Prüfungszeugnisses beim Sachbearbeiter für Richterwesen nachzuweisen.

Anhang A:

Standard Deutscher Wachtelhund

(1) Allgemeines Erscheinungsbild

Der Deutsche Wachtelhund ist ein mittelgroßer, langhaariger, sehr muskulöser Stöberhund, mit edlem Kopf und kräftigen Knochen. Insgesamt länger als hoch, keinesfalls hochläufig wirkend.

Wichtige Proportionen:

Verhältnis der Körperlänge zur Widerristhöhe 1,2 : 1

Verhältnis der Brusttiefe zur Widerristhöhe 0,5 : 1

Verhältnis der Länge des Fangs zum Oberkopf 1 : 1

(2) Größe und Gewicht

Widerristhöhe: Rüden: 48 - 54 cm

Hündinnen: 45 - 52 cm

Gewicht: Der Größe entsprechend schwankend, etwa zwischen 18 - 25 kg (Hündinnen etwas leichter als Rüden).

(3) Kopf/Oberkopf

Schädel: Flach, mäßig breit, kein merklicher Hinterhauptbeinstachel.

Stop: Nur wenig ausgeprägt.

(4) Gesicht/Schädel

Nasenschwamm: Groß und dunkel, mit weit geöffneten Nasenlöchern, Pigmentflecken fehlerhaft, Ramsnase zierte den Hund.

Fang: Kräftig mit gleichbleibend breitem Nasenrücken, nach unten leicht abgerundet, keinesfalls spitz, nicht kürzer als der Oberkopf.

Lefzen: Gerade, trocken, straffanliegend, der Haarfarbe entsprechende Pigmentierung.

Wangen: Trocken, Haut straff anliegend; Jochbögen nicht hervortretend.

(5) Kiefer/Zähne

Vollständiges Gebiss mit 42 Zähnen in folgender Anordnung (schematisch von vorne gesehen):

rechts	M	P	C	I	I	C	P	M	links
Oberkiefer	2	4	1	3	3	1	4	2	Oberkiefer
Unterkiefer	3	4	1	3	3	1	4	3	Unterkiefer

Zeichenerklärung:

I = Incisivi (Schneidezähne) C = Canini (Fangzähne)

P = Prämolaren M = Molaren

Schneidezähne des Oberkiefers scherenförmig vor denen des Unterkiefers; Zangenbiss wird toleriert; Zähne gut entwickelt, Gebiss kräftig.

(6) Augen

Mittelbraun, möglichst dunkel, mittelgroß etwas schräg eingesetzt, weder hervortretend noch tief liegend; mit straff anliegenden Lidern ohne sichtbare Nickhaut; Lidrand behaart.

(7) Behänge

Hoch und breit angesetzt, flach ohne Drehung dicht hinter dem Auge herabhängend, nicht dick, fleischig oder lappig; mit gleichmäßiger, über den Innenrand reichender Behaarung. Behang erreicht nach vorne gelegt den Nasenschwamm.

(8) Hals

Kräftig, Nacken besonders gut bemuskelt, stumpfwinklig in den Widerrist übergehend; ohne sichtbare Kehlhaut beginnend und ohne Wamme sich zur Brust enweiternd.

(9) Körper

Obere Profillinie: In den einzelnen Körperteilen gerade, fließend ineinander übergehend, Kruppe leicht abfallend, Rute in Verlängerung der Rückenlinie oder leicht abfallend getragen.

Widerrist: Kräftig und ausgeprägt.

Rücken: Kurz und stramm, ohne Einsenkung hinter dem Widerrist.

Lenden: Kräftig bemuskelt, daher breit wirkend.

Kruppe: Leicht abfallend, keinesfalls überbaut, etwas unter Widerristhöhe.

Brust: Von vorne gesehen oval, von der Seite bis unter das Ellenbogengelenk reichend. Rippenkorb lang, gut gewölbt, nicht tonnenförmig oder flach.

Untere Profillinie und Bauch: Von der letzten falschen Rippe ab mäßig nach hinten aufgezo- gen, auch an der Unterseite möglichst vollständig dicht mit Grannen und Unterwolle bedeckt.

(10) Rute

In Ruhe in Fortsetzung der Rückenlinie gerade oder abwärts getragen; bei Erregung leicht angehoben und in lebhafter Bewegung; um Wundschlagen zu vermeiden, soll sie in den ers- ten drei Lebenstagen um höchstens ein Drittel gekürzt (kupiert) werden.

In Ländern, in denen das Rutenkupieren verboten ist, kann sie in voller Länge belassen wer- den.

(11) Vorderhand

Allgemeines: Von vorne gesehen gerade und parallel, von der Seite gesehen Läufe gut unter dem Körper senkrecht zur Erde stehend, gute Winkelungen.

Schultern: Kräftig bemuskelt, schräg nach hinten liegendes Schulterblatt.

Oberarm: In der Bewegung eng am Brustkorb entlang gleitend.

Ellenbogen: Eng am Körper anliegend, weder ein- noch auswärts drehend.

Unterarm: Gerade, Verbindungen zu den Gelenken nicht rachitisch aufgetrieben.

Vorderfußwurzelgelenk: Kräftig.

Vordermittelfuß: Gering nach vorne gerichtet.

Vorderpfoten: Löffelförmig, Zehen eng aneinander liegend, Katzen- oder Hasenpfoten uner- wünscht; mit derben, widerstandsfähigen, gut pigmentierten Ballen und kräftigen, sich gut ab- nutzenden Krallen.

(12) Hinterhand

Allgemeines: Von der Seite gesehen gute Winkelung in Knie- und Sprunggelenken; von hinten gesehen gerade und parallel, weder fassbeinig noch kuhhessig; starke Knochen.

Oberschenkel: Breit und sehr muskulös, gute Winkelung zwischen Becken und Oberschenkel.

Knie: Kräftig, mit guter Winkelung zwischen Ober- und Unterschenkel.

Unterschenkel: Lang muskulös und sehnig.

Sprunggelenk: Kräftig.

Hintermittelfuß: Kurz, senkrecht stehend.

Hinterpfoten: Wie Vorderpfoten.

(13) Gangwerk

Flüssig und raumgreifend; Läufe gleiten gerade und parallel eng am Körper entlang.

(14) Haut

Derb und straff anliegend, keine Faltenbildung und Pigmentierung.

(15) Haarkleid

Haar: Kräftiges, dicht anliegendes, meist welliges, gelegentlich auch lockiges (Astrachan) oder glattes Langhaar, mit dichter Unterwolle; nicht zu lang, noch weniger dünn oder gar seidig; im Nacken, am Behang und auf der Kruppe häufig lockig; Hinterseite der Läufe und die Rute gut befedert; häufig Halskrause (Jabot); auch am Bauch gut behaart; Fang und Oberkopf kurz, aber dicht behaart; den Behang decken Locken oder dichtes gewelltes Haar, das auch über den Innenrand reicht; die Zehenzwischenräume sind dicht, aber nicht zu lang behaart.

Farbe: Der Deutsche Wachtelhund wird in zwei Farbschlägen gezüchtet:

- Einfarbig braun, seltener auch rot*; oft mit weißen oder geschimmelten Abzeichen an Brust und Zehen

- Braun-, seltener auch Rotschimmel*; als Grundfarbe stehen braune, bzw. rote* Haare mit weißen dicht gemischt; oft mit braunem, bzw. rotem* Kopf, sowie Platten, auch Mantel über den ganzen Rücken. Zu diesem Farbschlag gehören auch Schecken mit weißer Grundfarbe und großen braunen bzw. roten* Platten sowie Tiger, bei denen die weiße Grundfarbe zusätzlich mit braunen bzw. roten* Büscheln gesprenkelt oder getupft ist, auch wenn sie aus einfarbigen Eltem fallen.

In beiden Farbschlägen kommen rote* Abzeichen (Brand) über den Augen, an Fang, Läufen und Waidloch vor.

* Hierzu gehören alle vorkommenden rötlichen (fuchs-, reh- oder hirschroten) Varianten.

(16) Fehler

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte, z.B.

- Ausgeprägter Stop
- Zu tiefe, nicht geschlossene Lefzen
- Das Fehlen eines 1. Prämolaren (P1)
- Nicht straff anliegende Augenlider
- Zu enge Gehörgänge (Disposition für Ohrenzwang)
- Tonnenbrust
- Hochläufig- oder Feingliedrigkeit
- Dünnes, schütteres oder seidiges Haar; gering behaarter Bauch; Lederenden am Behang und Rute.
- Geringe Über- oder Untergrößen und -gewichte.

(17) Schwere Fehler

- Hautveränderungen (Dermatitis, Atopic)
- Fehlende Zähne (außer Fehlen eines P1 oder S)
- Ausschließende Fehler:
- Wesensschwäche, Schuss- und Wildscheue
- Schwere Gebissfehler (Vor- oder Rückbiss, Kreuzbiss)
- Ektropium, Entropium
- Schwarze Haarfarbe

N.B.: Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

Anhang B:

Auszug aus der Ordnung für Verbands-Fährten-schuhprüfungen (VFSP0): Herstellung der Fährten

- Nach den Beschlüssen des JGHV Verbandstages vom 23. März 2003 -

§ 8

- (1) VFSPen sollen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden auf einer VFSP geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind.
- (2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.
- (3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.
- (4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind auf der Fährte vier Tropfbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, Schweiß).
- (5) Für jede Prüfung (Über-20-Stunden-Fährte und Über-40-Stunden-Fährte) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.

§ 9

- (1) Die Fährten werden mit Fährten-schuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt. Die Schalen müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährten-schuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben. Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß der Wildart, von der die Schalen stammen. Schalen und Schweiß sollten möglichst von dem Stück sein, das am Ende der Fährte ausgelegt wird.
- (2) Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.
- (3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (4) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.
- (5) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

§ 10

- (1) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (2) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Etwa nötige Markierungen sind so anzubringen, dass sie nur für die Richter erkennbar sind.
- (3) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.
- (4) In die ersten 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in die 4 Tropfbetten ge-

tropft. Es ist zulässig, mit den Fährtenstufen in den Anschlussbereich und die Tropfbetten zu treten.

(5) Der Fährtenleger muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen.

§ 11

Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

Anhang C:

Auszug aus der Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (JGHV - VGPO 2000) Fachgruppe Wasserarbeit, Allgemeiner Teil

§ 60

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet in Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten.

§ 61 Allgemeinverbindlichkeit

(1) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfungen hinter der lebenden Ente durchführen, unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Ordnungsvorschriften.

(2) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als 3 Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(3) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

§ 62 Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

§ 63 Verantwortliche Personen

(1) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(2) Neben der nach Abs. 1 bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 64 Enten

(1) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(2) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d.h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

§ 65

(1) Sofern es möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

- (3) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.
- (4) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
- (5) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

§ 66 Brutzeit

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

§ 67 Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

§ 68 Hunde

- (1) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen oder züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- (2) Hunde, die in einem der unter § 67 aufgeführten Fächer versagen oder anlässlich dieser Prüfung Schuss- oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter geprüft werden.
- (3) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- (4) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z.B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- (5) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" bestanden haben (mindestens "genügend"), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.
Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z.B. Hegewald, IKP u. a.).
- (6) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung möglich.
- (7) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: *lt. Prüfung vom ...
Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- (8) Jede Prüfung des Faches "Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer" ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betr. Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.